KPMG

Audit Committee Quarterly

IV/2004

Editorial **3**

Kommentar von Hans-Jürgen Fahrion **4**

Kontrollsysteme und ihre Überwachung **6**

Im Fokus **14**

Corporate Governance News **18**

Deutschland und EU 16

SEC 26

Financial Reporting Update **28**

HGB/IFRS 28

US-GAAP 38

Publikationen **40**

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **www.audit-committee-institute.de**.

Editorial

Die aktuelle Diskussion um die Anforderungen an interne Kontrollsysteme, die der Sarbanes-Oxley Act und seine kostenträchtige Umsetzung entfacht haben, stellt nicht nur US-amerikanische, sondern auch deutsche Unternehmen vor die Frage, ob ihre Kontrollsysteme den heutigen Herausforderungen einer adäquaten Überwachung noch gerecht werden. Der Blick auf Maßstäbe zur Beurteilung von Kontrollsystemen, das international anerkannte „COSO"-Modell als Rahmen für interne Kontrollsysteme, Modelle in Deutschland sowie neuere Entwicklungen in den USA im Schwerpunktthema dieser Quarterly-Ausgabe soll Aufsichtsräten eine Übersicht vermitteln, welchen Nutzen sie für ihre eigene Überwachungsaufgabe aus internen Kontrollsystemen ziehen können und welche Anforderungen sie selbst an die Verlässlichkeit von Kontrollsystemen zu stellen haben.

Kontrollsysteme gewinnen zunehmend an Bedeutung für die Aufsichtsgremien

Sowohl der technische Fortschritt als auch einschneidende Änderungen in finanzwirtschaftlicher Hinsicht bestimmen stärker denn je das Unternehmensgeschehen. Zunehmend komplexere Organisationsstrukturen, volatilere Risikofaktoren und höhere externe Transparenzansprüche stellen dabei nicht nur die Unternehmensleitung vor neue Herausforderungen, sondern vor allem auch die nicht direkt in das operative Geschäft eingebundenen Überwachungsinstanzen. So wie heute für die Unternehmensleitung ein angemessenes internes Kontrollsystem unabdingbar ist, ist auch dessen Beurteilung und Nutzung durch den Aufsichtsrat inzwischen unerlässlich.

Neben diesen ökonomischen Aspekten treten neue rechtliche Dimensionen der Organhaftung hinzu, zunächst bezüglich der *Innenhaftung* gegenüber dem Unternehmen durch das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) und das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), möglicherweise aber auch bezüglich der unmittelbaren Haftung gegenüber Anlegern (*Außenhaftung*) durch eine Regelung wie das – zunächst wieder zurückgezogene – Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz (KapInHaG). Zugleich gewinnt das Thema externe Kontrolle durch die Einführung des Enforcementverfahrens im Rahmen des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) ab Juli 2005 an Gewicht.

Angesichts der bevorstehenden Bilanzsaison greift dieses Quarterly zudem das bereits in der Ausgabe III/2003 (*Seite 16*) behandelte Thema „Entsprechenserklärung" nochmals auf, um aus den Erfahrungen im letzten Jahr auf eine korrekte Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat hinzuweisen.

Die Rubrik „Corporate Governance News" berichtet über die in Kraft getretenen Artikelgesetze BilKoG und BilReG (Bilanzrechtsreformgesetz), die neuen Entwürfe für das KapMuG und UMAG, über das Drittelbeteiligungsgesetz für die Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat, über den neu veröffentlichten Verhaltenskodex für Familienunternehmen sowie über die neuen EU-Dokumente zur Rolle unabhängiger Aufsichtsräte, zu Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung, zur Vergütungstransparenz, zu Aktionärsrechten, zur Europäischen Aktiengesellschaft und über US-amerikanische Regelungen.

Kernpunkte der Rubrik „Financial Reporting Update" sind die letzten Änderungen im BilReG, der – ausnahmebehaftete – Übernahmebeschluss der EU zu IAS 39, der aktuelle Projektplan des IASB und das FASB-Projekt zur Fair-value-Bestimmung.

Vor allem aber wünscht das ACI-Team allen Lesern des Quarterly ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. ■

Kommentar

Hans-Jürgen Fahrion, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, leitet als Partner die Management Assurance Praxis – Internal Audit, Corporate Governance und Risikomanagement – bei KPMG in Deutschland. Er ist verantwortlich für das nationale SOA Leadership Team, das alle Sarbanes-Oxley 404 Services in Deutschland steuert.

Interne Kontrollsysteme bieten einen Nutzen auch für nicht den SEC-Anforderungen unterliegende Unternehmen

von Hans-Jürgen Fahrion

Als Reaktion auf die Bilanzskandale hat der Gesetzgeber in den USA den Sarbanes-Oxley Act (SOA) verabschiedet, der in Section 404 (SOA 404) unter anderem verschärfte Kontrollmaßnahmen und Dokumentationspflichten vorsieht. Im Rahmen der Umsetzung dieser sehr hohen Anforderungen ist das interne Kontrollsystem auch in Deutschland erneut in den Blickpunkt gerückt.

Erste Erkenntnisse europäischer SOA-404-Umsetzungen

Durch den Aufbau eines wirksamen internen Kontroll- und Überwachungssystems (IKS) wurde das Bewusstsein für Risiken im Unternehmen und die Notwendigkeit für Kontrollen, die diese Risiken verhindern oder reduzieren sollen, geschärft. Es wurden klare Zuordnungen von Zuständigkeiten und Berichtswegen festgelegt, mögliche Schwachstellen aufgedeckt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

Im Rahmen der Erhebung und Dokumentation der Kontrollen hat sich in vielen Unternehmen die Transparenz der konzernweiten Prozesse für alle Beteiligten erhöht. Darüber hinaus zeigten die Erfahrungen, dass die Umsetzung der SOA-404-Anforderungen oft, auch wenn vordergründig nicht im Fokus, einen erheblichen Beitrag zur Prozessverbesserung leistete und somit künftig zum Unternehmenserfolg beitragen kann.

Durch ein funktionierendes internes Kontrollsystem wurden Ziele effektiver und effizienter erreicht, Mehrfacharbeiten vermieden, Kosteneinsparungspotenziale aufgezeigt, betrügerischen Handlungen von Mitarbeitern vorgebeugt, und es wird künftig ein Beitrag zu einer zeitnahen, zuverlässigen Finanzberichterstattung geleistet. Hierdurch ist die Bedeutung des internen Kontrollsystems als Grundlage für die Führung, Verwaltung und Überwachung im Rahmen einer unternehmensweiten Corporate Governance erheblich gestärkt worden.

Auch nicht den SEC-Anforderungen unterliegende Unternehmen sollten die Vorteile nutzen

Fragen des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems sind keineswegs nur von Interesse für in den USA oder Deutschland börsennotierte Unternehmen. Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung ist auch für die Zukunftssicherung mittelständischer Unternehmen von großer Bedeutung, nicht zuletzt im Zusammenhang mit Kreditvergaben – Stichwort Basel II.

Welche Elemente des IKS eignen sich besonders?
Nicht den SEC-Anforderungen unterliegende Unternehmen sollten aufgrund der immens hohen Anforderungen an die Dokumentation und Bewertung des IKS die Ansätze der „Global Player“ keinesfalls einfach übernehmen. Eine eigene auf die bereits vorhandenen Grundlagen angepasste und optimierte Ausgestaltung des IKS trägt im Wesentlichen zum gewünschten Umsetzungserfolg bei. Gleichwohl sind die Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act im Bereich der internen Unternehmensüberwachung als ein mögliches „Best Practice“ für die Ausgestaltung eines IKS zu sehen.

Die Erfahrungen aus SOA-404-Umsetzungen in Europa zeigen, dass einige Instrumente besonders geeignet sind, das Kontrollbewusstsein im Unternehmen zu stärken und die eingangs genannten Vorteile zu realisieren, wie insbesondere Risikomanagementsysteme, Controllingsysteme oder die Interne Revision.

Die Interne Revision als unabhängige Funktion, die innerhalb eines Unternehmens Strukturen und Tätigkeiten prüft, beurteilt und der Unternehmensleitung Verbesserungsvorschläge unterbreitet, sollte als Chance einer zukunftsorientierten internen Unternehmensüberwachung im Zeichen einer guten Corporate Governance verstanden werden.

Unter einer Kosten-Nutzen-Betrachtung sollten transaktionsbezogene Kontrollen, d.h. Kontrollen in den Leistungs- und Unterstützungsprozessen, weniger den Schwerpunkt der IKS-Aktivitäten bilden. Vielmehr ist die Einführung bzw. die Optimierung übergeordneter Kontrollen, sogenannter „*Company-Level Controls*“, zu empfehlen. Dabei handelt es sich um Kontrollen und Maßnahmen, die meist auf Managementebene stattfinden. Diese ermöglichen, sowohl das operative Geschäft als auch das Interne Kontrollsystem im Unternehmen auf dessen Wirksamkeit zu überwachen und zu beurteilen. Hierzu zählen auch die Arbeit von Überwachungsorganen, beispielsweise eines Aufsichtsrats oder Beirats oder die Einführung unternehmensweiter Richtlinien und Grundsätze, zum Beispiel in den Bereichen Personal, Rechnungslegung oder Einkauf. Auch die zielgerichtete Einführung eines auf Verhaltensnormen gerichteten „*Code of Conduct*“ kann im Unternehmen eine entsprechende Wirkung entfalten.

Das COSO Enterprise Risk Management – Integrated Framework versucht das Zusammenspiel zwischen Corporate Governance, Risikomanagement und langfristigem Unternehmenserfolg aufzuzeigen.

Ein wichtiges Überwachungsinstrument ist die regelmäßige Analyse der finanziellen Ergebnisse. Dabei sollte nicht nur auf bisher für Investoren, Aktionäre oder zur Steuerung als wesentlich erachtete Kennzahlen wie den Economic Value Added (EVA) oder das EBITDA zurückgegriffen werden, sondern vielmehr eine Balance zwischen statischen und dynamischen, vergangenheits- und zukunftsorientierten Größen erzielt werden.

Besonders wichtig ist bei dieser Art der Kontrollinstrumente die Sicherstellung der konsistenten, unternehmensweiten und dauerhaften Umsetzung. Der Nachweis hierüber ist von entscheidender Bedeutung bei der Wahrnehmung und Vertrauensbildung durch unternehmensinterne Anspruchsgruppen, wie unter anderem auch der Aufsichtsrat, aber auch durch unternehmensexterne Anspruchsgruppen (*Stakeholder*). Und nur dadurch kann ein internes Kontrollsystem im Kontext von Corporate Governance einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele leisten. ■

Kontrollsysteme und ihre Überwachung

Die Beherrschung von Risiken wird zunehmend zum zentralen Thema der Unternehmensführung sowie -überwachung durch den Aufsichtsrat. Zusätzliches Gewicht erhält diese Perspektive zudem durch die aktuellen oder geplanten Maßnahmen zur Haftungsverschärfung. Kontrollsysteme bieten hierbei eine grundsätzliche Chance, Risiken ersichtlich werden zu lassen und unbeabsichtigte Risiken zu vermeiden. Die aktuelle Diskussion, die der Sarbanes-Oxley Act sowie seine Umsetzung ausgelöst haben, stellt nicht nur US-amerikanische, sondern durchaus auch deutsche Unternehmen vor die Frage, ob ihre internen Kontrollsysteme noch zeitgemäß sind. Im Blickpunkt steht hier die Überlegung, ob und inwieweit sich internationale Entwicklungen für deutsche Unternehmen nutzen lassen.

Wachsende Bedeutung von Kontrollsystemen

Haftung bleibt Thema

Zu dem wohl am heftigsten umstrittenen Gesetzesvorhaben aus dem deutschen 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität (*vgl. hierzu Quarterly I/2003, S. 21*) hat sich das geplante Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz (KapInHaG) entwickelt, durch das die Außenhaftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gesetzlich verankert werden sollte. Der Entwurf zu dieser grundlegenden Änderung gegenüber den bisher bestehenden Haftungsregelungen ist zwar angesichts des massiven Protestes durch Unternehmens- und Bankenverbände von der Bundesregierung zunächst zurückgezogen worden, gleichwohl aber nicht dauerhaft „vom Tisch“.

Fehleraufdeckung durch Enforcement

Spätestens Mitte des kommenden Jahres steht zudem das Thema Kontrollen unter einem weiteren Blickwinkel, wenn die „Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung“ als weiteres, unabhängiges Überwachungsgremium ihre Arbeit aufnimmt. Durch die Einführung des sogenannten Enforcement für die veröffentlichte Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen über das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) soll die ordnungsgemäße Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften durchgesetzt werden (*vgl. hierzu Quarterly IV/2003, S. 6 ff.*). Insofern können sich durchaus Konsequenzen für die Organe ergeben, wenn durch die – neben dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat – weitere Prüfungsinstanz, gegebenenfalls mit nachgeschalteter Einbeziehung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), zusätzlich Fehler in der Finanzberichterstattung aufgedeckt werden. Die durch das Enforcement-Verfahren beabsichtigte Qualitätsverbesserung der dem Kapitalmarkt zur Verfügung gestellten Informationen soll dabei indirekt über entsprechende Anpassungsmaßnahmen in den Unternehmen wirken, wie insbesondere über verbesserte interne Systeme, auf die die Finanzberichterstattung zurückgreift.

Zunehmende Komplexität

Die rasanten Veränderungen, denen sich Unternehmen sowohl in technischer als auch in finanzwirtschaftlicher Hinsicht ausgesetzt sehen, spiegeln sich nicht nur in einer höheren Effizienz wider, sondern gehen häufig auch mit volatileren Risiken und neuen Transparenzanforderungen, wie derzeit insbesondere in der Rechnungslegung, einher. Aber auch durch die weitergehende Spezialisierung innerhalb und zwischen Unternehmen werden die Organisationsstrukturen zunehmend komplexer. Der Trend zur Auslagerung von bestimmten Funktionen auf externe Anbieter (*Outsourcing*) ist hier ein gutes Beispiel, birgt aber zugleich neue Risiken.

Kontrollsysteme als Reaktion

Um trotz der zunehmenden Komplexität die Handlungsfähigkeit der Unternehmensleitung sowie eine zielgerichtete Entscheidungsfindung zu gewährleisten, ist es unabdingbar, ein angemessenes Kontrollsystem zu etablieren, wenn – wie im Regelfall bei größeren Unternehmen – die Unternehmensleitung und andere Überwachungsinstanzen ihre Kontrollfunktion nicht unmittelbar selbst ausüben können. Die Problematik der Überwachung an sich ist nicht neu, und es bestehen in nahezu allen Unternehmen durchaus Systeme zur internen Kontrolle, je nach Eigentümer- und Führungsstruktur oder Unternehmensgröße und Branche unterschiedlich fein ausgestaltet. Etablierte Beispiele sind insbesondere die Interne Revision und das nach § 91 Abs. 2 AktG durch den Vorstand einzurichtende Überwachungssystem zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Risiken. Gleichwohl ist im Zeitablauf immer wieder zu hinterfragen, ob die bestehenden internen Kontrollsysteme auch in der Lage sind, neuen oder gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat muss sich neuen Entwicklungen sowohl in seiner direkten Überwachungsfunktion des Vorstands stellen als auch indirekt über die Reaktionen des Vorstands auf Veränderungen. Zur Bewältigung dieser häufig sehr komplexen Überwachungstätigkeit sind in aller Regel angemessene organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Ein bewährter und sowohl im Deutschen Corporate Governance Kodex als auch in der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Oktober 2004 (*vgl. hierzu S. 22 in diesem Quarterly*) explizit verankerter Weg ist die Bildung von Ausschüssen – zumindest eines Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschusses (Audit Committee). Zudem wird sich der Aufsichtsrat aber auch der Hilfe Dritter, insbesondere des Abschlussprüfers, bedienen. Die Systemprüfung und die Beurteilung von Kontrollsystemen gehören schon lange zu den Kernaufgaben des Abschlussprüfers und bilden die Basis einer systemorientierten Jahresabschlussprüfung. Angesichts der weltweit geführten Diskussionen um die Verantwortung der Organe ist es für eine ordnungsgemäße Aufsichtsratstätigkeit unerlässlich, sich ein eigenes Urteil über die Angemessenheit der internen Kontrollsysteme zu bilden.

Maßstäbe zur Beurteilung von Kontrollsystemen

Ein Beispiel

Sind Modelle erforderlich, um Beurteilungsmaßstäbe an Kontrollsysteme anlegen zu können? Am Beispiel wird dies deutlich: Ein Industrieunternehmen hält jeweils 100 %-Beteiligungen an zwei Vertriebstochtergesellschaften im europäischen Ausland. Die Gesellschaften waren von der Muttergesellschaft gegründet und mit Kapital und Personal ausgestattet worden. Die Geschäftsleitung wird jeweils mit einem aus Deutschland entsandten Manager und mit lokalem Personal besetzt. Monatlich wird an die Muttergesellschaft berichtet. Kontrollen werden hauptsächlich beim Mutterunternehmen durchgeführt, in dem die Lieferungen an die Vertriebsgesellschaften mit deren gemeldeten Umsätzen und der Lagerhaltung abgestimmt werden. Die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften werden durch den Konzernabschlussprüfer geprüft. Eine weitere Beteiligung wird erworben, ein operativ tätiges Unternehmen in einem asiatischen Land. Das Unternehmen hat eine ausgeprägte Kontrollkultur und eine Board-Struktur, deren Mitglieder aktiv in die Überwachung einbezogen sind. Neben dem Vertrieb der Produkte der Muttergesellschaft wird eine eigene Vertriebsserie für den lokalen Markt produziert. Gleichzeitig wurde beschlossen, konsolidierte Quartalsabschlüsse des Konzerns zu veröffentlichen. Wie sind die Anforderungen an ein internes Kontrollsystem auf Angemessenheit zu prüfen? Dies soll nun anhand der Kriterien des international anerkannten COSO-Modells untersucht werden.

Das COSO-Framework

Das Internal Control – Integrated Framework wurde 1992 vom COSO, dem „*Committee of Sponsoring Organisations (COSO) of the Treadway Commission*“, mit dem Ziel entwickelt, den Rahmen für ein internes Kontrollsystem zu schaffen und den Unternehmen ein Analysetool an die Hand zu geben, um ihre internen Kontrollsysteme zu bewerten. Das Rahmenwerk definiert interne Kontrolle als einen Prozess, der durch die Unternehmensleitung und die Mitarbeiter gelebt wird und das Erreichen folgender Ziele sicherstellen soll:

- Wirksamkeit und Effizienz der Unternehmensprozesse,
- Verlässlichkeit des Finanzberichtswesens und
- Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Für das Beispiel bedeutet dies:

- Wirksamkeit und Effizienz der Vertriebsprozesse und des Produktionsprozesses bei der Tochter in Asien sowie der nachgelagerten Prozesse (bspw. Beschaffung, Logistik, Controlling, Finanzen),
- Verlässlichkeit des monatlichen Berichtswesens und der Finanzdaten für die neue Quartalsberichterstattung bei den beiden 100 %-Beteiligungen und insbesondere bei der neu erworbenen Tochtergesellschaft,
- Einhaltung der Konzernrichtlinien bspw. zum Markenauftritt, zur Neukunden-Akquise oder zum Rechnungswesen und Abstimmung mit den lokalen Richtlinien in Asien.

Ein internes Kontrollsystem ist danach auf die Besonderheiten eines Unternehmens anzupassen. Im Beispielsfall müssen unterschiedliche Kontrollsysteme für die Vertriebstochtergesellschaften und für die neu erworbene Produktionstochtergesellschaft eingerichtet werden.

Fünf Komponenten des Managementprozesses bilden das interne Kontrollsystem:

- Kontrollumfeld (*Control Environment*),
- Risikobeurteilung (*Risk Assessment*),
- Kontrollhandlungen (*Control Activities*),
- Information und Kommunikation (*Information & Communication*) sowie
- Überprüfung (*Monitoring*).

Die COSO Pyramide

Durch die Darstellung in Form einer Pyramide wird deutlich, wie die Komponenten aufeinander aufbauen bzw. miteinander vernetzt sind (*vgl. dazu ausführlich auch Quarterly III/2003, S. 19–21*).

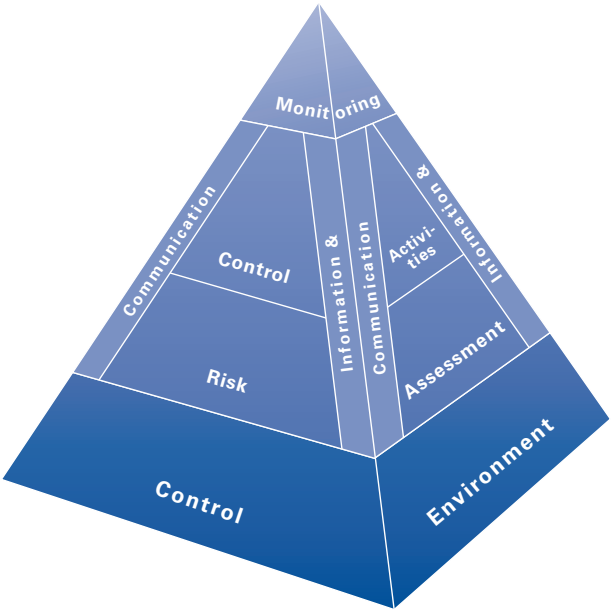

Kontrollumfeld

Das Kontrollumfeld bestimmt die grundsätzliche Einstellung der Organisation gegenüber der Kontrolle. Wesentliche Faktoren sind die Integrität der Organisationsmitglieder, das ethische Bewusstsein, die Kompetenz der Mitarbeiter, die Managementphilosophie, der Führungsstil sowie das Interesse der Unternehmensführung an der Funktionsfähigkeit der einzelnen Komponenten des internen Kontrollsystems. Die Unterschiede des Kontrollumfelds bei den verschiedenen Tochtergesellschaften im Beispiel sind offensichtlich und bilden die Ausgangsbasis für die weiteren Überlegungen.

Risikobeurteilung

Eine Voraussetzung für die Risikobeurteilung ist die Erarbeitung von Zielen, die Einrichtung von Prozessen und die Entwicklung von Instrumenten, um Prozessrisiken frühzeitig zu erkennen, zu analysieren und zu bewältigen. Die Expansion nach Asien und der Erwerb eines gewachsenen Unternehmens setzt den Konzern neuen Prozessrisiken aus, die identifiziert und dann beurteilt werden müssen.

Kontrollhandlungen

Zweckentsprechende Kontrollhandlungen bedingen die Vorgabe von Richtlinien und Verfahren durch die Unternehmensleitung. Mit Hilfe der Kontrollhandlungen soll sichergestellt werden, dass die prozessbasierten Unternehmensziele erreicht werden. Beispiele für Kontrollhandlungen sind Autorisierungen, Prüfungen, Abstimmungen und das Nachvollziehen oder die physische Überwachung. Bei den Eigengründungen werden wegen der bestehenden personellen Verflechtung und der weitgehenden Integration der Geschäftsprozesse in die Prozesse des Mutterunternehmens Kontrollhandlungen prozessbegleitend durchgeführt. Bei dem neu erworbenen Unternehmen im Beispiel müssen effiziente Kontrollhandlungen festgelegt werden, die sich signifikant von denen der anderen Tochterunternehmen unterscheiden müssen.

Informations- und Kommunikationssystem

Das betriebliche Informations- und Kommunikationssystem beinhaltet sämtliche Prozesse und Bereiche des Unternehmens zur Erfassung und Verarbeitung interner und externer Informationen. Außerdem ist es im Rahmen der Berichterstattung für die Kommunikation im Unternehmen sowie nach außen verantwortlich. Neben einem etablierten und zum Teil über Jahre gewachsenen informellen Informationssystem bei den europäischen Gesellschaften muss für die asiatische Gesellschaft ein solches System erst noch geschaffen werden.

Überprüfung

Die laufende Überprüfung des internen Kontrollsystems soll die Funktionsweise des gesamten Systems sicherstellen. Die Prüfungen werden dabei sowohl durch die Prozess- und Bereichsverantwortlichen als auch prozessunabhängig durch die Interne Revision und externe Prüfer durchgeführt. Die prozessorientierten Prüfungen sind bei den Vertriebsgesellschaften stark ausgeprägt und können eine ausreichende Überprüfung sicherstellen. Bei dem produzierenden Tochterunternehmen müssen prozessunabhängige Prüfungen durchgeführt werden, um die Funktionsweise der implementierten Systeme zu erfassen und zu beurteilen.

Anwendung des Framework

Das Beispiel verdeutlicht, dass ein Modell zur Beurteilung von Kontrollsystemen Kriterien formuliert, die eine strukturierte Vorgehensweise durch den Beurteiler sicherstellt. Die Anwendung des Modells führt dabei für unterschiedliche Gegebenheiten zu differenzierten Ergebnissen, was sachgerecht und erforderlich ist.

Beispiel	Vertriebstochtergesellschaften	Neue Beteiligung in Asien
Kontrollumfeld	Stabiles Umfeld und enge Anbindung an die Strukturen des Mutterunternehmens durch personelle Verflechtung; keine ausgeprägte lokale Kontrollkultur.	Neue Struktur mit starker lokaler Kontrollkultur; Einbindung im Konzern noch im Aufbau befindlich; Kontrollumfeld muss erst evaluiert werden.
Risikobeurteilung	Stabiles Umfeld und bekanntes, in ein Konzernrisikomanagement einbezogenes Risikoprofil; überschaubares Risiko.	Neue, unbekannte Risiken, die in das Risikomanagementsystem einbezogen werden müssen (z.B. Fremdwährungsrisiko); hohes Risiko; Risikobeherrschung durch lokale Kontrolle muss noch analysiert werden.
Kontrollhandlungen	Durch direkten personellen Einfluss auf die Geschäftsleitung integrierte Kontrollen, die durch intensive Kontrollen beim Mutterunternehmen ergänzt werden; reduzierte Kontrollhandlungen auf lokaler Ebene.	Keine direkten Kontrollhandlungen durch personelle Verflechtung möglich; Kontrollhandlungen und Kontrollinstanzen müssen festgelegt werden; Integration in das Konzerncontrolling; intensive Kontrollhandlungen nach lokalen Regeln.
Information und Kommunikation	Konzerneinheitliche Struktur des Berichtswesens; eingespieltes, teilweise informelles Berichtswesen durch personelle Verflechtung, kein Sprachproblem.	Mögliche Verständigungsschwierigkeiten, keine gewachsenen Kommunikationswege, Berichtswesen ist unterschiedlich strukturiert; Eingliederung in das Konzernberichtswesen.
Überprüfung	Prozessprüfungen durch Muttergesellschaft und Interne Revision; Prüfung jährlich durch Abschlussprüfer.	Lokales Kontrollsystem; Einbeziehung der Internen Revision erforderlich; Schwerpunktbildung bei der Konzernabschlussprüfung.

Anerkannte Modelle

Mit den Pflichten aus dem Sarbanes-Oxley Act (SOA), ein internes Überwachungssystem der Finanzberichterstattung einzurichten und dieses System regelmäßig zu beurteilen, hat das COSO-Framework erheblich an Bedeutung gewonnen. Zur Beurteilung haben die Unternehmen von der SEC anerkannte Konzepte zu verwenden. Neben dem COSO-Framework sind dies die Guidance on Assessing Control des kanadischen Instituts der Chartered Accountants und der Turnbull Report des Instituts der Chartered Accountants in England und Wales.

Modelle in Deutschland

In Deutschland besteht kein allgemeingültiges Modell zur Beurteilung von Kontrollsystemen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in seinem Prüfungsstandard PS 260 ein Kontrollsystem als Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen definiert, die von der Unternehmensleitung eingeführt werden, um die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Unternehmensleitung sicherzustellen. Hierzu zählt insbesondere die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit einschließlich des Vermögensschutzes, die Ordnungsmä-

ßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. In der betriebswirtschaftlichen Fachliteratur finden sich ebenfalls vielfältige Definitionen eines Kontroll- bzw. Überwachungssystems. *Lück/Makowski* sagen „es ist falsch und es war schon immer falsch, das amerikanische ‚Internal Control' mit ‚Internes Kontrollsystem' zu übersetzen. Es ist richtig, im deutschen Sprachraum vom ‚Internen Überwachungssystem' zu sprechen, weil nur unter diesem Begriff neben organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und neben Kontrollen auch die Interne Revision berücksichtigt wird." (*WPK-Mitteilungen 1996, S. 157*). Ähnliche Definitionen und Darstellungen finden sich bei der Abgrenzung der Aufgaben der Internen Revision beispielsweise vom Deutschen Institut für Interne Revision e.V., die zur Bewertung von Kontrollen angemessene Kriterien fordern, die vom Management des Unternehmens festzulegen sind.

Die neuere Entwicklung in den USA

Verbreitung des COSO-Framework künftig publik

Das COSO-Framework hat sich in den USA durchgesetzt. Die tatsächliche Verbreitung wird sich künftig feststellen lassen, da bei der SEC registrierte Unternehmen das verwendete Modell offen legen müssen. Auch der Abschlussprüfer solcher Unternehmen muss sich mit den Konzepten auseinander setzen, da er prüfen soll, ob der nach SOA abzugebende Bericht des Managements über die Beurteilung des Internen Überwachungssystems zutreffend ist. Konkretisiert wurde dies im Prüfungsstandard No. 2 des Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB).

Finanzberichterstattung im Mittelpunkt

Der SOA sollte das durch Unternehmensskandale erheblich beschädigte Vertrauen der Investoren in die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte wiederherstellen. Im Mittelpunkt der Regelungen steht die Finanzberichterstattung. Auswirkungen ergeben sich somit für alle mit der Finanzberichterstattung beschäftigten Funktionen und Organe, insbesondere die Unternehmensleitung, das Controlling, den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Kern der Regelungen zum internen Überwachungssystem sind die Vorschriften aus Section 404 SOA.

Section 404 SOA ist sehr übersichtlich und enthält im Kern nur die Verpflichtung der Unternehmensleitung, eine Beurteilung des internen Kontrollsystems vorzunehmen und diese zu veröffentlichen. Die sorgfältige Durchführung dieser Beurteilung hat erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen. Um eine fundierte Beurteilung abgeben zu können, müssen konzernweit die relevanten internen Kontrollen identifiziert, beschrieben und auf Basis von Funktionstests die Effektivität der Kontrollen festgestellt werden. Diese Informationen müssen konzernweit zusammengefasst werden und münden in die Erklärung der Unternehmensleitung. Der Abschlussprüfer hat die Erklärung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Der an die Erklärung und an den Bericht des Abschlussprüfers anzulegende Qualitätsmaßstab ist sehr hoch, da zumindest in den USA sowohl das Unternehmen (durch die SEC) als auch der Abschlussprüfer (durch das PCAOB) extern überwacht werden. Auch deshalb müssen beide ihr Vorgehen und ihre Ergebnisse entsprechend dokumentieren. Das Audit Committee prüft ebenfalls die Erklärung der Unternehmensleitung unter Würdigung des Berichts des Abschlussprüfers.

Section 404 Sarbanes-Oxley Act (SOA)

- Verpflichtung zur Einreichung einer Erklärung über die Beurteilung der internen Kontrollen zusammen mit jedem eingereichten Jahresabschluss bei der SEC.
- Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer und Berichterstattung über die Prüfung.
- Die Erklärung der Unternehmensleitung (*Executive Management*) muss die folgenden Bestandteile aufweisen:
  - Übernahme der Verantwortung für Einrichtung und Funktion des internen Überwachungssystems
  - Festlegung eines sinnvollen Beurteilungsmaßstabs
  - Unterlegung der Beurteilung durch ausreichende Nachweise und Dokumentation
  - Schriftliche Berichterstattung über die Wirksamkeit der internen Kontrollen
- Das interne Kontrollsystem im Sinne dieser Vorschrift umfasst nur die internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung (*internal control over financial reporting – ICOFR*).
- Ausführungsbestimmungen regeln weitere Einzelheiten.

Die neuen Prüfungspflichten

Der Prüfungsstandard zu der nach Section 404b SOA vorgesehenen Prüfung der Erklärung der Unternehmensleitung und der Funktionsfähigkeit der wesentlichen Kontrollen der Finanzberichterstattung (ICOFR) wurde vom PCAOB veröffentlicht und am 17. Juni 2004 durch die SEC gebilligt. Damit ist der Prüfungsstandard No. 2 „*An Audit of Internal Control over Financial Reporting Performed in Conjunction with an Audit of Financial Statements*“ verbindlich anzuwenden.

PCAOB Standard No. 2

Kernpunkte des Prüfungsstandards:

Prüfungsvoraussetzungen:

- Die Evaluierung der Funktionsfähigkeit der ICOFR durch die Unternehmensleitung unter Verwendung sinnvoller Kriterien (COSO) muss schriftlich erfolgt sein.
- Ausreichende Nachweise und Dokumentation müssen vorhanden sein; unzureichende Dokumentation wird als Kontrollschwäche vom Abschlussprüfer als berichtspflichtige Tatsache anzusehen sein.

Prüfungsdurchführung:

- Der Abschlussprüfer muss sich ein Verständnis der Kontrollen des Unternehmens verschaffen.
- Er muss Design und Funktionsfähigkeit des ICOFR für alle relevanten Aussagen in der Finanzberichterstattung prüfen.
- Explizit wird verlangt, dass Prozesse insgesamt nachvollzogen werden, so genannte *walk-throughs* durchgeführt werden.
- Für alle wesentlichen Konten muss sich der Abschlussprüfer Nachweise über die operative Effektivität der Kontrollen beschaffen.
- Eigene Prüfungen der Funktionsfähigkeit sollen ebenfalls durchgeführt werden.
- Ergebnisse Dritter können eingeschränkt verwendet werden.

Prüfungsergebnisse:

- Festgestellte Schwachstellen muss der Prüfer hinsichtlich ihrer Schwere beurteilen.
- Einteilung in zwei Kategorien:
  - Wesentliche Unzulänglichkeiten (*significant deficiencies*)
  - Wesentliche Schwachstellen (*material weaknesses*)

Mit wesentlichen Unzulänglichkeiten sind alle Schwächen des Kontrollsystems gemeint, die zu Fehlern führen können, die nicht unwesentlich sind. Wesentliche Schwachstellen können zu wesentlichen Fehlern in der Finanzberichterstattung führen (*material misstatement*).

Berichterstattung:

- Separate Bestätigungsvermerke zur Beurteilung durch das Management und zur Einschätzung der Effektivität der Internen Kontrollen.

In-Kraft-Treten:

- Mit Anerkennung durch die SEC am 17. Juni 2004 ist der Standard anzuwenden.
- Ausnahmen für bestimmte kleinere Unternehmen und ausländische bei der SEC registrierte Unternehmen: Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 15. Juli 2005 enden.

Bei integrierten Jahresabschlussprüfungen wird der Bestätigungsvermerk drei unterschiedliche Elemente haben. Neben der Aussage zum Jahresabschluss werden die Beurteilung der von der Unternehmensleitung vorgenommenen Bewertung des ICOFR und die Aussage zur Funktionsfähigkeit des Überwachungssystems selbstständige Bestandteile sein. Einschränkungen und Ergänzungen der jeweiligen Komponenten des Bestätigungsvermerks bei solchen integrierten Jahresabschlussprüfunge können somit neben einem uneingeschränkten Bestandteil stehen.

Auswirkungen und Anwendungsmöglichkeiten in Deutschland

Durch die internationale Entwicklung wird der Fokus auf die internen Kontrollen gelenkt. Der Aufsichtsrat muss in pflichtmäßiger Ausübung seiner Überwachungsaufgabe

Der Aufsichtsrat ist gefordert

die Frage nach der Angemessenheit der internen Kontrollsysteme stellen. Diese Überlegungen beschränken sich nicht auf Unternehmen, die eine direkte Beziehung zum amerikanischen Kapitalmarkt unterhalten oder Teil entsprechender Konzernstrukturen sind. Will man sich dem internationalen Vergleich stellen, müssen auch deutsche Unternehmen ihre internen Kontrollsysteme kritisch hinterfragen.

Tailor-made versus One size fits all

Die Vielfalt der Organisationsformen und die besondere Bedeutung des Mittelstands in Deutschland erlaubt keine Anwendung allgemeingültiger Modelle wie in den USA. Sie bilden aber einen guten Rahmen für die Beurteilung von Systemen, wie am COSO Modell gezeigt wurde. Aus den vorhandenen Rahmenwerken müssen die passenden Bausteine mit den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland kombiniert werden, um so zu einer Modellierung zu kommen, die den unternehmensspezifischen Gegebenheiten genügt.

Dokumentation als Ausgangspunkt

Der Dokumentation wird in Amerika ein besonderer Stellenwert beigemessen, da durch die intensive Beaufsichtigung sowohl der Unternehmen wie auch der Abschlussprüfer deren Ergebnisse für die externe Aufsicht nachprüfbar sein müssen. So gilt nach SOA der Grundsatz, dass eine nicht dokumentierte Kontrolle nicht besteht. Diese sehr drastische Sicht steht im Widerspruch zur deutschen unternehmerischen Praxis. Manche Kontrollsysteme bestehen zwar in den Unternehmen, sind aber wohl nur in einem geringen Umfang dokumentiert. Auch die Einführung des Risikofrüherkennungssystems durch das KonTraG hat nach den bisher vorliegenden Untersuchungen nicht zu einer signifikanten Verbesserung geführt (siehe beispielhaft *Wolz, Die Wirtschaftsprüfung 2001, S. 789 f., Deutsches Aktieninstitut, Studien, Heft 9, Frankfurt am Main 2000*). Ohne eine aussagekräftige Dokumentation kann der Vorstand kaum den Aufsichtsrat von der Angemessenheit des bestehenden Kontrollsystems überzeugen, da die Basis für die Einschätzung nicht nachvollziehbar ist.

Effizienzpotenziale

Eine qualitativ hochwertige Dokumentation der internen Kontrollsysteme ermöglicht neben einer Beurteilung auch die Identifikation von Defiziten und Ineffizienzen (Doppelkontrollen) und eröffnet damit Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung. Diese Dokumentation kann als Gerüst für die Erfassung von Unternehmensprozessen und der Beurteilung von Verbesserungspotenzialen dienen. Effiziente interne Prozesse und ein lückenloses Kontrollsystem bieten einen Wettbewerbsvorteil.

Risikomanagement

Die Inventur der Kontrollsysteme ermöglicht die Erfassung von Prozessrisiken, da sämtliche Prozesse des Unternehmens analysiert werden. Nur bekannte Risiken können durch unternehmerische Entscheidungen beherrscht werden. Damit wird ein zielgerichtetes Risikomanagement möglich, welches zur Verbesserung der Finanzberichterstattung beiträgt. Diese Aspekte beschäftigen den Aufsichtsrat schon heute, unter anderem bei der Beurteilung des Risikofrüherkennungssystems im Unternehmen.

Unterstützung für Aufsichtsrat und Unternehmen

Unternehmensleitung und Aufsichtsrat werden bei der Bewältigung dieser Aufgaben durch die Interne Revision und den Abschlussprüfer unterstützt. Die Interne Revision verfügt über sehr detaillierte Kenntnisse der Unternehmensabläufe. Der Abschlussprüfer beschäftigt sich im Rahmen seines systemorientierten Prüfungsansatzes regelmäßig mit den internen Kontrollsystemen der Finanzberichterstattung im Unternehmen. Zudem ist er schon bisher verpflichtet, zum Risikofrüherkennungssystem Stellung zu nehmen. Insgesamt verfügt er auch über die notwendige Erfahrung bei der Dokumentation von internen Kontrollsystemen. Eben jene Dokumentation ist essentiell für die Arbeit der Unternehmensleitung, die Kontrollsysteme regelmäßig anzupassen und zu verbessern. Auch der Aufsichtsrat benötigt verlässliche Informationen über die internen Kontrollsysteme, da er sich ein eigenes Urteil über deren Angemessenheit bilden muss, will er hier seiner Überwachungsaufgabe Rechnung tragen. Insoweit verfügt der Aufsichtsrat über ein breites Spektrum an Unterstützung, auf das er zurückgreifen kann und sollte. ■

Im Fokus

Die korrekte Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben im Anhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss anzugeben, dass die jährliche Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht worden ist. Jene Angabe hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfungspflicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei kann leicht die Einschränkung des Bestätigungsvermerks drohen, wenn bei der Abgabe und Zugänglichmachung der Entsprechenserklärung formelle Fehler gemacht worden sind. Auch Aufsichtsräte sind dann in der Verantwortung. Anders als bei der externen Finanzberichterstattung obliegt ihnen insoweit nicht nur eine Überwachungsaufgabe, sondern sie sind ähnlich dem Vorstand verpflichtet. Deshalb soll nachfolgend skizziert werden, worauf besonders zu achten ist.

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften müssen jährlich erklären, „dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden“ (§ 161 Satz 1 AktG). Das Gesetz lässt offen, in welcher Form die Entsprechenserklärung abzugeben ist. In der Praxis wird regelmäßig ein gesondertes Schriftstück angefertigt, das eine gemeinsame Erklärung der beiden verantwortlichen Unternehmensorgane enthält. Dieses ist vom Vorstands- und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen, nicht nur zu Dokumentationszwecken, sondern mit Blick darauf, dass die Entsprechenserklärung gemeinsam mit dem Jahres- bzw. Konzernabschluss und den übrigen zu veröffentlichenden Unterlagen beim Handelsregister einzureichen ist (§ 325 Abs. 1 Satz 1 HGB). Zudem ist die Entsprechenserklärung den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen (§ 161 Satz 2 AktG; *siehe dazu unten S. 17*).

Kodex-Empfehlungen als Erklärungsgegenstand

Gegenstand der Entsprechenserklärung sind die Verhaltens*empfehlungen* des Kodex (dort durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet). Davon zu unterscheiden sind die sog. *Anregungen* („sollte“ bzw. „kann“), von denen das Unternehmen ohne Erklärung an den Kapitalmarkt abweichen kann. Jedoch regt Tz. 3.10 DCGK an, in der Entsprechenserklärung auch zu den Kodex-Anregungen Stellung zu nehmen.

Vergangenheits- und zukunftsorientierter Erklärungsteil
Die Entsprechenserklärung muss eine vergangenheits- und eine zukunftsbezogene Aussage zur Einhaltung der Kodex-Empfehlungen enthalten. Diese Differenzierung muss auch im Wortlaut der Entsprechenserklärung deutlich werden. Der Vergangenheitsbezug kann durch Verwendung von „entsprochen wurde“ bzw. „nicht angewendet wurde“, der Zukunftsbezug durch „soll in Zukunft entsprochen werden“ oder „entsprochen werden“ hergestellt werden. Die alleinige Verwendung des Wortes „entspricht“ ist hierfür nicht ausreichend. Der **vergangenheitsbezogene Erklärungsteil** knüpft unmittelbar an die zuletzt abgegebene Entsprechenserklärung an und erfasst den Zeitraum von der Abgabe der letzten bis zur Abgabe der neuen Entsprechenserklärung. Mit ihm soll die Einhaltung einer zuvor zukunftsgerichtet erklärten Absicht zur Umsetzung des Kodex gesichert werden. Entsprechenserklärungen von Unternehmen, die erstmals an der Börse notiert werden, dürfen sich auf den zukunftsbezogenen Teil beschränken; sie sind spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme der Notierung abzugeben. Der **zukunftsgerichtete Erklärungsteil** erstreckt sich vom Zeitpunkt seiner Abgabe bis zur Abgabe einer Folgeerklärung; es handelt sich um eine Selbstbindung bis auf Widerruf. Eine zeitliche Beschränkung jener Aussage (etwa auf das laufende Geschäftsjahr) ist nach herrschender Ansicht unzulässig; andernfalls bestünde eine Informationslücke über die Corporate-Governance-Praxis des Unternehmens bei den Kapitalmarktakteuren (*Seibert, WPg 2004, 341 f.; a.A. LG Schweinfurt, WPg 2004, 339*).

Über die Entsprechenserklärung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch jeweils eigenständigen Beschluss. Dabei hat sich der Aufsichtsrat zum einen selbstständig zu vergewissern, ob in der Berichtsperiode den Kodex-Empfehlungen entsprochen wurde. Zum anderen muss er eruieren, ob auch künftig beabsichtigt ist, den Empfehlungen zu entsprechen. Dies ist unproblematisch, soweit sein eigenes Handeln betroffen ist. Der Aufsichtsrat kann aber keine Erklärungen über Empfehlungen abgeben, die sich an Vorstand und Hauptversammlung richten; er muss sich vergewissern, ob derjenige, den die Erklärung des Aufsichtsrats mit einschließt, auch die Beachtung der Empfehlungen beabsichtigt, und ggf. zu versuchen, darauf hin zu wirken.

Jährliche Aktualisierung der Entsprechenserklärung
Die Entsprechenserklärung ist jährlich, also innerhalb von 12 Monaten zu erneuern; kurzfristige Überschreitungen (ca. 2 Wochen) sind grundsätzlich unschädlich. In der Praxis wird sie meist gegen Geschäftsjahresende abgegeben. Ändert das Unternehmen – entgegen seiner Absichtserklärung – die Kodex-Anwendung unterjährig, ist die Entsprechenserklärung unverzüglich zu berichtigen; dies möglichst in vollständiger Form, da nur dann ein neuer Jahresturnus beginnt.

Wird der Kodex geändert (zuletzt im Mai 2003) und dies amtlich bekannt gemacht, besteht keine Pflicht des Unternehmens, eine vor der Änderung abgegebene Entsprechenserklärung vorzeitig

zu aktualisieren. Die neue Kodex-Fassung muss erst bei der nächsten turnusmäßigen Entsprechenserklärung berücksichtigt werden; dort werden die Änderungen allein für den zukunftsgerichteten Erklärungsteil relevant. Da sich die Entsprechenserklärung, die vor der Kodex-Änderung abgegeben worden war, weiter auf die alte – bei Abgabe der Erklärung gültige – Fassung bezieht (statische Verweisung), sind Missdeutungen durch die Kapitalmarktakteure denkbar. Deshalb empfiehlt das Bundesministerium der Justiz, in der Entsprechenserklärung stets die in Bezug genommene Kodex-Fassung anzuzeigen. Das Unternehmen *kann* seine Entsprechenserklärung aber auch freiwillig sofort mit Blick auf die zukunftsgerichteten Aussagen erneuern. Der vergangenheitsbezogene Teil muss dabei erst bei der nächsten turnusmäßigen Entsprechenserklärung aktualisiert werden; er bezieht sich dann auf zwei verschiedene Kodex-Fassungen: auf die ursprüngliche bis zur Abgabe der aktualisierten Fassung und auf die neue für den Zeitraum danach. Hat das Unternehmen sogar freiwillig erklärt, es werde den Kodex in der jeweils geltenden Fassung einhalten, *muss* es seine Entsprechenserklärung anpassen, wenn die neuen Empfehlungen nicht eingehalten werden.

Keine Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex

Wurde den Verhaltensempfehlungen des Kodex in der Vergangenheit entsprochen und soll ihnen auch künftig entsprochen werden, kann sich die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat auf folgende knappe Feststellung beschränken:

> Vorstand und Aufsichtsrat der XY-AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom TT.MM.JJJJ entsprochen wurde und den Empfehlungen in der Fassung vom TT.MM.JJJJ entsprochen wird.
>
> Datum
>
> Der Vorstand Der Aufsichtsrat

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex in Vergangenheit und Zukunft

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind in der Entsprechenserklärung einzeln aufzuführen, und zwar sowohl im vergangenheitsbezogenen als auch im zukunftsgerichteten Teil. Es besteht keine Begründungspflicht in der Entsprechenserklärung. Der pauschale Hinweis, dass von einzelnen Empfehlungen abgewichen worden ist oder wird, erfüllt die Anforderungen aus § 161 AktG jedoch nicht. Ein solcher Hinweis genügt nur, wenn den Empfehlungen insgesamt nicht gefolgt werden soll, auch wenn einzelne Empfehlungen tatsächlich eingehalten werden.

> Vorstand und Aufsichtsrat der XY-AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom TT.MM.JJJJ entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen – wie am TT.MM.JJJJ [Datum der letzten Entsprechenserklärung] erklärt – abgewichen wurde:
>
> - Kodex-Ziffer …
>
> Vorstand und Aufsichtsrat der XY-AG erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom TT.MM.JJJJ mit folgenden Ausnahmen entsprochen werden wird:
>
> - Kodex-Ziffer …
>
> Datum
>
> Der Vorstand Der Aufsichtsrat

Publizität der und Angaben zur Entsprechenserklärung

Die Entsprechenserklärung ist nicht nur beim Handelsregister einzureichen (§ 325 Abs. 1 AktG), sondern auch den Aktionären *dauerhaft zugänglich* zu machen (§ 161 Satz 2 AktG). Darunter ist insbesondere die Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens zu verstehen, oder – sollte eine Website nicht zur Verfügung stehen – in einem überregionalen Börsenpflichtblatt. „Alte" Entsprechenserklärungen müssen nicht auf Dauer zugänglich sein; in der Praxis sind jedoch auch frühere Entsprechenserklärungen vielfach im Internet noch abrufbar.

Im Anhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss ist anzugeben, *dass* die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Kodex abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht worden ist (§ 285 Nr. 16 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB). Die Angabepflicht im Konzernanhang erstreckt sich sowohl auf das Mutterunternehmen als auch auf nach §§ 290 ff. HGB in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen bzw. nach § 310 HGB anteilsmäßig einbezogene Gemeinschaftsunternehmen. Die Pflicht zur Anhangangabe gilt auch für einen nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bzw. nach IFRS aufgestellten Konzernabschluss (§ 292a HGB bzw. § 315a Abs. 1 HGB in der Fassung des BilReG).

Abschlussprüfung und fehlerhafte Angaben zur Entsprechenserklärung

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages (§ 316 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 317 Abs. 1 Satz 2 HGB) die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Anhangangabe zu prüfen: d.h. er hat zu kontrollieren, ob die *Angabe zur Entsprechenserklärung im Anhang* enthalten, vollständig und zutreffend ist. Die Anhangangabe ist nur dann vollständig und zutreffend, wenn die Entsprechenserklärung selbst den dargelegten formellen Anforderungen aus § 161 AktG genügt und sie den Aktionären tatsächlich dauerhaft zugänglich gemacht wurde. Andernfalls muss der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk einschränken. Dies gilt auch, wenn im Anhang wahrheitsgemäß berichtet ist, dass keine Entsprechenserklärung abgegeben worden ist. Der Hinweis auf die Nichtabgabe der Entsprechenserklärung stellt keine gesetzlich geforderte Anhangangabe dar.

Von dieser formellen Prüfung der Entsprechenserklärung über die Beurteilung der zutreffenden (Konzern)Anhangangabe ist die inhaltliche Prüfung der Entsprechenserklärung zu unterscheiden, also die Frage, ob die *Entsprechenserklärung selbst* inhaltlich zutreffend ist, weil z.B. von einzelnen Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde, ohne dass dies in der Entsprechenserklärung zum Ausdruck kommt. Eine solche *inhaltliche* Prüfung ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung, weil die Entsprechenserklärung selber nicht Bestandteil des Jahres- bzw. Konzernabschlusses ist. Dies gilt nach Ansicht des Instituts für Wirtschaftsprüfer in Deutschland sogar auch dann, wenn die Erklärung – entgegen der Konzeption des Gesetzgebers – in den Anhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss aufgenommen worden ist. In diesem Falle hat der Abschlussprüfer einen klarstellenden Hinweis in den einleitenden Abschnitt des Bestätigungsvermerks aufzunehmen, dass keine Prüfung der Entsprechenserklärung vorgenommen worden ist. Im Prüfungsbericht ist aufgrund einer nach Ziffer 7.2.3 des Kodex getroffenen Vereinbarung mit dem Aufsichtsrat bzw. nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die erkennen lassen, dass die Entsprechenserklärung inhaltlich unzutreffend ist. Der Bestätigungsvermerk ist aus diesem Grund jedoch nicht einzuschränken; inhaltliche Fehler zur Entsprechenserklärung wirken sich insoweit nicht aus, können aber – ebenso wie eine formell mangelhafte Erklärung – eine Organhaftung nach §§ 93 Abs. 2, 116 AktG auslösen. ■

Weitere Beispiele für Entsprechenserklärungen von Unternehmen des DAX und MDAX finden sich auf der Website der Kodexkommission www.corporate-governance-code.de.

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) in Kraft

Noch vor dem Jahresende 2004 haben Bundestag und Bundesrat das BilReG und BilKoG auf den Weg gebracht. Durch die Gesetze werden die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gestärkt, die IFRS eingeführt und ein neues Bilanzkontrollverfahren (Enforcement) geschaffen. Die Regelungen des BilReG gelten bis auf wenige Ausnahmen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2005; der Start des Enforcements wurde auf den 1. Juli 2005 festgelegt.

Im Bilanzrechtsreformgesetz noch kleinere Modifikationen
Im Rahmen des zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und zur IFRS-Einführung verabschiedeten Bilanzrechtsreformgesetzes werden vor allem Elemente aus den Empfehlungen der EU-Kommission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom Mai 2002 und dem Sarbanes-Oxley Act vom Juli 2002 als auch die EU-Verordnung zur IFRS-Anwendung vom Juli 2002 in deutsches Recht umgesetzt. Gegenüber den Entwürfen vom Dezember 2003 und April 2004 (*vgl. hierzu ausführlich Quarterly IV/2003, S. 14 ff., und II/2004, S. 22*) sind in das verabschiedete Gesetz durch den Rechtsausschuss des Bundestages u.a. noch folgende Modifikationen eingeflossen:

- Beschränkung der neu vorgesehenen Angabepflicht über Abschlussprüferhonorare im Anhang des Geschäftsberichts (*vgl. hierzu im Einzelnen S. 28 in diesem Quarterly*)
- Verlängerung der Frist für die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vorgesehene interne Rotation des Wirtschaftsprüfers von fünf Jahren auf sieben Jahre,
- Ausweitung der unabhängigkeitsbezogenen Ausschlussgründe in § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 HGB für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer auch auf deren Ehegatten oder Lebenspartner,
- Verzicht auf den Ausschlussgrund der gerichtlichen Vertretung in Rechts- und Steuerangelegenheiten,
- Verzicht auf die grundsätzliche, ursprünglich auch für nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften vorgesehene Einstufung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds als Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Prüfungsbeginn für das Enforcement-Verfahren im Bilanzkontrollgesetz erst ab zweitem Halbjahr 2005
Durch das BilKoG wird neben dem Aufsichtsrat und Abschlussprüfer eine weitere Überwachungsinstanz für die Rechnungslegung eingerichtet. In dem zusätzlichen, zweistufig aufgebauten Kontrollsystem wird zum einen eine unabhängige, privatrechtlich organisierte Prüfstelle bei Anhaltspunkten für einen Verstoß oder stichprobenartig tätig werden, zum anderen aber auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenn das Unternehmen nicht zur Mitarbeit auf Prüfstellenebene bereit ist oder deren Prüfungsergebnis nicht akzeptiert (*vgl. zu den Einzelheiten des Verfahrens Quarterly IV/2003, S. 6 ff. und II/2004, S. 14 f.*). Gegenüber dem Regierungsentwurf vom 21. April 2004 sind im Wesentlichen folgende durch den Rechtsausschuss des Bundestages bewirkte Änderungen hervorzuheben:

- Um den erforderlichen zeitlichen Vorlauf für das neue Bilanzkontrollverfahren zu gewährleisten, hat der Bundestag beschlossen, das Enforcement-Verfahren durch Prüfstelle und BaFin erst frühestens ab dem 1. Juli 2005 zu beginnen.
- Bei Enforcement-Prüfungen der Abschlüsse von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten oder Versicherungsunternehmen kann die BaFin zur Vermeidung von Doppelprüfungen das Verfahren jederzeit an sich ziehen, wenn die BaFin bei einem Unternehmen ohnehin eine denselben Gegenstand betreffende Prüfung durchführt oder durchgeführt hat. ■

Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) bereits kommentiert

Im Diskussionsspektrum der aktuellen Gesetzgebung nahezu unbeachtet, ist am 1. Juli 2004 das Drittelbeteiligungsgesetz in Kraft getreten (abrufbar unter *www.bmwi.de)*. Am 18. Mai 2004 im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat beschlossen, sind hierdurch bestehende, aber unübersichtliche Regelungen neu geordnet, bisher nicht gesetzlich geregelte Tatbestände kodifiziert und kleine materiell-rechtliche Änderungen vorgenommen worden.

Unveränderter Geltungsbereich wie bislang im BetrVG 1952
Nahezu unverändert zu der Drittelbeteiligungsregelung für Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem BetrVG 1952 richtet sich das DrittelbG an Unternehmen in den Rechtsformen AG, KGaA, GmbH, VVaG und eG mit in der Regel mehr als 500 (und bis zu 2.000) Arbeitnehmern. Entfallen ist die abgeschaffte Rechtsform der bergrechtlichen Gesellschaft. Keine Anwendung findet das DrittelbG auf Unternehmen, die der paritätischen Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegen oder besonders genannten Aufgaben, wie politischen, konfessionellen, karitativen, Wissenschafts- oder Berichterstattungs-Zwecken, dienen.

Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter vereinfacht
In einer nun gesetzlich verankerten Wahlordnung ist eine Vereinheitlichung von Fristen und ein praxisgerechterer Einsatz zeitgemäßer Kommunikationstechniken vorgesehen. Erstmals wird die Anfechtung der Wahl gesetzlich fixiert – inhaltlich jedoch unverändert zur bisherigen Verfahrensweise. Dass die Materie trotz Vereinfachung erklärungsbedürftig ist, zeigen die Leitfäden von *Freis u.a.: Drittelbeteiligungsgesetz, München 2004,* sowie *Köstler: Rechtsleitfaden für Aufsichtsratsmitglieder nach dem Drittelbeteiligungsgesetz, Düsseldorf 2004.* ■

Verhaltenskodex für Familienunternehmen

Der durch ethische Defizite hervorgerufene Erwartungsdruck zu einer Kodifizierung von Verhaltensregeln hat nach den Publikumsgesellschaften auch die Familiengesellschaften erreicht. Im September 2004 haben namhafte Unternehmerpersönlichkeiten einen „Governance Kodex für Familienunternehmen" vorgestellt, der sich in erster Linie an mittelgroße und große Familienunternehmen mit mehreren Gesellschaftern richtet; er wird aber auch kleinen Familienunternehmen empfohlen. Der Kodex ist abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*.

Good Governance für Familienfirmen ebenso bedeutsam
Die Präambel des Kodex betont ausdrücklich, dass „Good Governance" zu den Kernbausteinen einer zukunftssichernden Unternehmensführung gehört. Nicht zuletzt mit Blick auf Basel II werden sich auch Familienunternehmen zunehmend an den Erfordernissen der Kapitalmärkte orientieren müssen. Gleichwohl können diese Unternehmen durch die wesentlich engere Verknüpfung von Führung und Eigentum die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht ohne weiteres übernehmen. Insoweit soll der Kodex für Familienunternehmen eine auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtete Ergänzung darstellen.

Unternehmensinteresse ist Vorrang einzuräumen
Als persönliche Anforderung verlangt der Kodex ein Bekenntnis zum verantwortungsvollen Unternehmertum, das im Konfliktfall berechtigten Unternehmensinteressen Vorrang gegenüber den Einzelinteressen der Gesellschafter einräumt. Im Extremfall fordert der Kodex, „die Kontrolle über das Unternehmen aufzugeben, wenn die Familie den Willen oder die Fähigkeit zu seiner Führung verliert." Das zentrale Anliegen, die Managementqualität sicherzustellen, wird auch dadurch hervorgehoben, dass potenzielle Führungskräfte aus der Familie denselben Auswahlkriterien unterliegen sollten wie externe Bewerber. ■

Bundesregierung stärkt Aktionärsrechte

Im Zuge der Umsetzung ihres Maßnahmenkatalogs hat die Bundesregierung am 17. November 2004 neben dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) auch den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) auf den Weg gebracht. Das UMAG zielt vorrangig darauf ab, die Innenhaftung der Organmitglieder und die Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse zu reformieren, nimmt aber auch andere Bereiche aus dem Hauptversammlungsrecht in den Blick. Das Gesetz soll am 1. November 2005 in Kraft treten.

Der Regierungsentwurf zum UMAG (*abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) basiert auf dem im Januar 2004 veröffentlichten Referentenentwurf; hierüber wurde im Quarterly I/2004 (S. 14 ff., 20 f.) berichtet. Die Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis haben nicht nur zu redaktionellen, sondern auch zu inhaltlichen Modifikationen geführt:

Satzungsautonomie im Hauptversammlungsrecht gestärkt
Der Regierungsentwurf nimmt Rücksicht auf die Satzungsautonomie: So soll die Satzung für den Zugang der Anmeldung zur Hauptversammlung eine kürzere Frist als den vom Gesetz vorgesehenen *record date* („am siebten Tag vor der Hauptversammlung“) bestimmen können. Gleiches gilt für die Vorlage des Berechtigungsnachweises bei Inhaberaktien. Die Rede- und Fragezeit soll der Versammlungsleiter nur beschränken können, wenn ihn die Satzung oder die Geschäftsordnung der Hauptversammlung ermächtigt (§ 131 Abs. 2 Satz 2 AktG-E).

Frequently asked questions in der Hauptversammlung
Für die Auskunftsverweigerung auf sogenannte *frequently asked questions* genügt es künftig nicht, dass die Auskunft mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich ist. Sie ist auch in der Hauptversammlung dauerhaft zugänglich zu machen, beispielsweise als Schriftstück oder über elektronische Infoterminals.

Sicherer Hafen für unternehmerische Entscheidungen
Nach dem Regierungsentwurf fehlt es an einer Pflichtverletzung des Organmitglieds, wenn jenes „bei einer unternehmerischen Entscheidung *vernünftigerweise* annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft gehandelt zu haben“ (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG-E). Die *business judgment rule* wird aus den zivilrechtlichen Verschuldensregeln herausgelöst und eigenen Maßstäben unterstellt. Das routinemäßige Sachverständigengutachten zur formalen Absicherung soll für eine Entlastung nicht ausreichen.

Neues im Klagezulassungsverfahren
Klar geregelt ist nun die Rolle der Gesellschaft im Klagezulassungsverfahren, welches der Schadenersatzklage einer Aktionärsminderheit gegen ein Organmitglied vorgeschaltet ist: die Gesellschaft ist zwingend beizuladen. Dies gilt auch für den Aktionär, dessen früherer Antrag infolge der Eigenklage der Gesellschaft unzulässig geworden ist. Jene Kontrollstellung des Aktionärs wird dadurch ergänzt, dass diese Klage der Gesellschaft nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die angefallenen Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen (§ 148 Abs. 5 AktG-E). Sie soll mit den Verfahrenskosten auch dann belastet werden, wenn die Abweisung eines Klagezulassungsantrags auf Gründen des Gesellschaftswohls beruht, die die Gesellschaft vor Antragstellung hätte mitteilen können, dies aber nicht getan hat (§ 148 Abs. 3 AktG-E).

Aktionärsforum soll mehr Einsatzmöglichkeiten haben
Das elektronische Aktionärsforum (§ 127a AktG-E) wird nicht nur als Plattform für ausgewählte Aktionsrechte dienen, sondern für alle Anträge, Verlangen nach dem Aktiengesetz sowie für Stimmrechtsausübungen nutzbar sein. Die Außengestaltung des Forums, die Entgelte u. a. sollen vom Bundesministerium der Justiz per Rechtsverordnung geregelt werden.

Antrag auf Sonderprüfer ohne Aktienhinterlegung
Der „alte Zopf" der Aktienhinterlegung, welche de lege lata das Halten der Aktien durch den Antragsteller bis zur Entscheidung sichert, soll künftig auch beim Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers durch eine Aktionärsminderheit (§ 142 Abs. 2 AktG-E) abgeschnitten werden. Bemerkenswert: Das Gericht kann auf Antrag des Vorstands gestatten, dass bestimmte Tatsachen nicht in den Sonderprüferbericht aufgenommen werden, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten und sie zur Darlegung der Unredlichkeiten nicht unerlässlich sind (§ 145 Abs. 4 AktG-E). Die jetzige Ausnahmeregelung in § 145 Abs. 4 Satz 2 AktG bleibt davon unberührt.

Anfechtungsrecht bei Informationsmängeln
Die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen mangelhafter Information soll nur möglich sein, wenn ein „objektiv urteilender Aktionär die Erteilung der Information *als wesentliche Voraussetzung* für die sachgerechte Wahrnehmung seiner *Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte* angesehen hätte" und diese Information sich nicht auf die Bewertung von Abfindung, sonstige Kompensationen o.ä. bezieht, bei denen für Bewertungsrügen gesetzlich das Spruchverfahren vorgesehen ist. ■

Kapitalmarkthaftung auf Halbmast

Mit der Absicht, die Kapitalmarkthaftung zu optimieren, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) verabschiedet. Ziel des Gesetzentwurfes ist die Bündelung von kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten. Entgegen der Ankündigung wurde über den Entwurf des Kapitalmarktinformationshaftungsgesetzes, das die Außenhaftung für eine falsche Finanzberichterstattung einführen soll, nicht beschlossen.

Kapitalanleger-Musterverfahren nahezu unverändert
Der Regierungsentwurf zum KapMuG (*online abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) basiert größtenteils auf dem Referentenentwurf vom April 2004; hierüber haben wir in unserem Quarterly II/2004, S. 16 berichtet. Nur vereinzelt finden sich inhaltliche Änderungen mit praktischer Relevanz:

Begrenzung auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten
Das Musterverfahren soll auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten begrenzt werden, und zwar für die Geltendmachung

- von Schadenersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen oder
- von Erfüllungsansprüchen aus Vertrag, der auf dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) beruht. Dies soll sicherstellen, dass Ansprüche hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung einheitlich beurteilt werden.

„Öffentliche Kapitalmarktinformation" ist legal definiert als eine Vielzahl von Kapitalanlegern zugängliche oder zugänglich zu machende Information über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen oder sonstige Unternehmensdaten, die einen Emittenten betreffen, wie z.B. Angaben in Börsenprospekten, Unternehmensberichten, Verkaufsprospekten, Mitteilungen über Insiderinformationen, Konzern- und Jahresabschlüsse.

Zunächst keine Außenhaftung durch das KapInHaG
Das KapMuG verändert die materiell-rechtlichen Grundlagen von Schadenersatzansprüchen nicht, sondern dient allein der Verbesserung ihrer prozessualen Durchsetzung. Vor allem enthält es keine Außenhaftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschberichterstattung des Kapitalmarktes. Eine solche Regelung soll in Form eines sog. „Kapitalmarktinformationshaftungsgesetzes (KapInHaG)" eingeführt werden (*vgl. Quarterly III/2004, S. 18*). Der an die Verbände entsandte Diskussionsentwurf vom 7. Oktober 2004, der ursprünglich mit verabschiedet werden sollte, wurde angesichts massiver Proteste durch Unternehmens- und Bankenverbände zumindest vorläufig zurückgezogen. ■

EU-Empfehlung soll die Stellung unabhängiger Aufsichtsräte stärken

Am 6. Oktober 2004 hat die EU-Kommission nach vorausgegangenem Konsultationsprozess (*vgl. Audit Committee Quarterly II/2004, S. 18*) eine Empfehlung zu den Aufgaben der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats veröffentlicht (*abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*). Hierin fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, die Präsenz und Stellung unabhängiger nicht geschäftsführender Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder im Verwaltungs-/Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen zu stärken. Die Kommission weist darauf hin, dass sie die Anwendung der Empfehlung genau verfolgen wird, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen sinnvoll sein könnten.

Hinreichend unabhängige Überwachungsinstanz innerhalb eines Unternehmens ist unabdingbar

Um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung einer effektiven und hinreichend unabhängigen Aufsicht untersteht, fordert die EU-Kommission eine „ausreichende Zahl“ engagierter nicht geschäftsführender Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder. Diese sollen nicht nur keine Geschäftsführungsaufgaben im Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe wahrnehmen dürfen, sondern dürfen auch in anderer Hinsicht keinen Interessenskollisionen unterliegen. Angesichts der unterschiedlichen Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten sollte nach Ansicht der Kommission aber nicht auf EU-Ebene genau festgelegt werden, wie viele unabhängige Mitglieder dem Verwaltungs-/Aufsichtsrat anzugehören haben.

Liste der Unabhängigkeitskriterien stuft gesetzlich anerkannte Arbeitnehmervertretung als unabhängig ein

Nach den auf einzelstaatlicher Ebene festzulegenden Kriterien für die Prüfung, ob Mitglieder des Überwachungsorgans unabhängig sind, dürfen diese zwar grundsätzlich nicht als Arbeitnehmer in der Gesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft beschäftigt sein oder in den vergangenen drei Jahren beschäftigt gewesen sein. Eine Ausnahme besteht jedoch – analog zu der im Rahmen des Sarbanes-Oxley Acts getroffenen Regelung – für diejenigen Mitglieder, die nicht zu den Führungskräften der Gesellschaft gehören, wenn sie im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Systems der Arbeitnehmervertretung gewählt worden sind, das einen angemessenen Schutz vor missbräuchlicher Entlassung und sonstiger ungerechter Behandlung bietet.

Unabhängige Überwachung vor allem dort, wo das Potenzial für Interessenkonflikte besonders hoch ist

Für Schlüsselbereiche, in denen das Potenzial für Interessenkonflikte besonders hoch ist, sollte durch die Bildung und geeignete Besetzung von Ausschüssen das erforderliche Maß an Unabhängigkeit sichergestellt werden. Als „Best Practice“ sind nach Ansicht der EU-Kommission zumindest ein Nominierungsausschuss, ein Vergütungsausschuss sowie ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) einzurichten.

In der Regel kein Wechsel vom Vorstandsvorsitz zum Aufsichtsratsvorsitz

Um zu gewährleisten, dass bisher wahrgenommene Aufgaben die Fähigkeit zur objektiven Überwachung nicht beeinträchtigen, soll ein Vorstandsvorsitzender in der Regel nicht unmittelbar auf den Posten des Aufsichtsratsvorsitzenden wechseln. In den Fällen, in denen dieses – wie aus der Konsultation zu diesem brisanten Aspekt deutlich geworden ist – dennoch als sinnvoll erachtet wird, ist zumindest über getroffene Schutzvorkehrungen für eine objektive Überwachung zu informieren. Eine „*cooling-off*“-Periode wird nicht ausdrücklich benannt.

Empfehlung zieht keine verpflichtende Umsetzung in den Mitgliedstaaten nach sich

Die Empfehlung berücksichtigt, dass die Corporate Governance in den einzelnen EU-Staaten auf unterschiedlichen Konzepten beruht und dort derzeit erhebliche Anstrengungen zur Weiterentwicklung unternommen werden. ■

EU-Kommission schärft Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung

Als Ergebnis eines vorgelagerten Konsultationsprozesses hat die Europäische Kommission Ende Oktober in einem Richtlinienentwurf vorgeschlagen, die Bilanz-Richtlinie und die Konzernbilanz-Richtlinie in vier Themenbereichen grundlegend zu überarbeiten. Auf der Agenda stehen die Verantwortlichkeit der Organmitglieder, die Vergrößerung der Transparenz von Transaktionen mit nahe stehenden Personen einerseits und von nicht-bilanzierten Geschäften andererseits sowie die Abgabe einer Corporate-Governance-Erklärung. Die Kommission knüpft damit an ihren Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union vom 21. Mai 2003 an (*vgl. hierzu das Quarterly II/2003, S. 17 ff.*).

EU setzt auf kollektive Verantwortung der Organmitglieder für die Finanzberichterstattung

Als maßgebliches Prinzip für Europa setzt die EU-Kommission – im Gegensatz zu den USA – auf die kollektive Verantwortlichkeit der Organmitglieder für die Jahresabschlüsse. In diesem Sinne sollen die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, in ihrem Land sicherzustellen, dass die Organmitglieder gemeinsam zumindest gegenüber dem Unternehmen (*Innenhaftung*) verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass angemessene Sanktionen und Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung bei Nichtbeachtung der Rechnungslegungsregeln bestehen oder eingeführt werden. Die Einführung einer direkten Haftung gegenüber Aktionären oder anderen interessierten Kreisen (*Außenhaftung*) soll den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben. In Deutschland soll diese Haftungsverschärfung durch das „Kapitalinformationshaftungsgesetz“ (KapInHaG) eingeführt werden (*vgl. dazu auch S. 21 in diesem Quarterly*).

Transparenz auf IFRS-Niveau und darüber hinaus

Wesentlicher Bestandteil des Aktionsplanes ist es, Geschäfte mit nahe stehenden Personen transparenter zu gestalten. Hierfür soll nun auf die umfassendere Norm in IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen“ abgestellt, aber unnötige Belastungen für nicht börsennotierte Firmen vermieden werden.

Nach Ansicht der EU-Kommission erfordert die zunehmende Verwendung von Zweckgesellschaften, um Vermögen und Schulden aus der Bilanz zu eliminieren, eine verbesserte Transparenz derartiger Vereinbarungen. Daher sollen zusätzliche spezifische Informationen zu nicht-bilanzierten Geschäften, wie z.B. bei nicht in die Bilanz einbezogenen „Speziellen Finanzierungsgesellschaften“ (SFGs), künftig die „wahre Finanzlage“ widerspiegeln. Diese für börsen- und nicht börsennotierte Firmen geplanten Offenlegungspflichten können gegebenenfalls das Ausmaß der IFRS-Anforderungen übersteigen.

Corporate-Governance-Erklärung in gestraffter Form

Informationen über Corporate-Governance-Strukturen sind von entscheidender Bedeutung für die Kapitalmärkte und die Investoren. Die von börsennotierten Unternehmen als spezifischer Teil im Lagebericht geforderte Erklärung zur Corporate Governance soll – entsprechend den Leitlinien des EU-Aktionsplans zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance (*vgl. hierzu Quarterly II/2003, S. 17 ff.*) – strikt auf das Notwendigste beschränkt werden. So ist z.B. die Angabe gefordert, ob das Unternehmen den zugrunde gelegten Corporate-Governance-Kodex einhält. Ferner sollen Informationen über das Risikomanagement, die Funktionsweise der Hauptversammlung, die Aktionärsrechte sowie über die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Gesellschaftsorgane des Unternehmens und ihrer Ausschüsse gegeben werden.

Die EU-Konsultation und der Richtlinienentwurf sind online abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*. ■

EU-Konsultationspapier zu Aktionärsrechten

Als weiterer Teil des EU-Aktionsplans zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance (*abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) hat am 16. September 2004 die Binnenmarktdirektion der EU-Kommission ein Konsultationspapier vorgelegt, in dem Maßnahmen zur Stärkung der Aktionärsrechte zur Diskussion gestellt werden. Nach der Stellungnahmefrist Ende 2004 soll hieraus eine EU-Empfehlung entwickelt werden.

Themenschwerpunkte sind vor allem:

- Mindeststandards für eine zeitgerechte Informationsversorgung vor Hauptversammlungen, um die Qualität der Entscheidungsprozesse zu erhöhen, wie auch nach Hauptversammlungen, um allen, insbesondere auch ausländischen Anlegern die auf der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen zu vermitteln und deren Einhaltung kontrollierbar zu gestalten;
- Verbesserung des Verfahrens zur Hauptversammlungs-Teilnahme durch Abkehr von der übermäßig restriktiv wirkenden Sperrung von Aktien und Übernahme eines u. a. in Großbritannien bereits praktizierten Verfahrens, bei dem sich stimmberechtigte Aktionäre an einem festgelegten Tag registrieren lassen (*record date system*);
- Ermöglichung einer europaweiten elektronischen Stimmabgabe für Hauptversammlungen, um der steigenden Zahl ausländischer Anleger Rechnung zu tragen und sinkenden Präsenzen auf den Hauptversammlungen zu begegnen.

Zur Diskussion gestellt wird zudem, ob auf EU-Ebene der Anwendungsbereich der Regelungen auf börsennotierte Unternehmen beschränkt und für alle übrigen Unternehmen ein Mitgliedstaatenwahlrecht eingeräumt werden oder für alle Unternehmen einheitliche EU-Normen gelten sollen. ■

EU-Empfehlung zur Vergütungstransparenz

Im Oktober 2004 hat die EU-Kommission eine Empfehlung zur Vergütungstransparenz vorgelegt. Spätestens ab Juni 2006 soll die Empfehlung in allen EU-Staaten befolgt werden.

Offenlegungsanforderungen zur Vergütungspolitik
Vorgesehen ist, dass börsennotierte Unternehmen in Europa künftig die Gehaltspolitik des Unternehmens für Mitglieder der Geschäftsleitung auf der Hauptversammlung zu erläutern und einschließlich der Aktienoptionsprogramme und sonstigen variablen, aktienkursabhängigen Vergütungssysteme zur Abstimmung vorzulegen haben.

Angabepflichten zur individuellen Vergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung
Nach der Kommissionsempfehlung sollen künftig im Jahresabschluss für jedes einzelne Mitglied die Gesamtvergütung und die sonstigen ihm im Laufe des Geschäftsjahres gewährten Leistungen detailliert offengelegt werden. Hierzu zählen auch Informationen zu Aktien, Aktienoptionen und allen sonstigen aktienbezogenen Incentive-Regelungen sowie zu Veränderungen bei erworbenen Pensionsansprüchen und zu gezahlten Beträgen bei beitragsdefinierten Pensionsplänen.

Während auf Bundesebene der deutsche Gesetzgeber dieses Transparenzziel der EU-Kommission bisher noch nicht aktiv aufgegriffen hat, sondern auf eine breitere Akzeptanz der entsprechenden Offenlegungsempfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex (Tz. 4.2.4 und Tz. 5.4.5) hofft (*vgl. zur Vergütungstransparenz auch Quarterly II/2004, S. 6 ff.*), wird zur Zeit in der bayerischen Landesregierung über einen entsprechenden Gesetzesentwurf beraten. Zudem hat der frühere Vorsitzende der Regierungskommission Corporate Governance, Professor Theodor Baums, Anfang Oktober 2004 einen Vorschlag für ein diesbezügliches Gesetz unterbreitet (*vgl. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2004, S. 1877 ff.*). ■

Start für die Europäische AG (SE)

Mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten ist am 8. Oktober 2004 die Verordnung des Europäischen Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft in Kraft getreten. Nur knapp verzögert hat zumindest der Bundestag am 29. Oktober 2004 das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) verabschiedet; der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen. Jene neue Rechtsform soll den Unternehmen künftig die Expansion und Neuordnung über die Ländergrenzen hinweg ohne kostspielige und zeitaufwändige Förmlichkeiten ermöglichen.

Rechtsgrundlagen
Die Einführung der SE beruht auf zwei europäischen Rechtsakten: der Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 8. Oktober 2001 und der Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer. Als weitere Rechtsgrundlagen der SE sind die nationalen Einführungsgesetze – in Deutschland das SEEG –, welche die SE-Richtlinie umsetzen, die Regelungsaufträge und Wahlrechte aus der SE-Verordnung ausfüllen und das Aktiengesetz des Sitzstaates zu berücksichtigen.

Charakteristika der Europa-AG
Die SE ist eine europäische Aktiengesellschaft und verfügt über Eigenschaften, die für Aktiengesellschaften charakteristisch sind: Sie ist eine juristische Person, welche ein in Aktien zerlegbares Mindestkapital von 120.000 Euro besitzen muss. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Kapitaleinlage beschränkt. Eine SE kann nur durch Umwandlung, Verschmelzung bestehender Unternehmen der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder durch Gründung einer Holding- oder Tochtergesellschaft errichtet werden. Sie wird in dem Mitgliedstaat registriert, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt.

Ein bunter Strauß Europa-AGs doch noch ein Vorteil
Dennoch hat eine SE nicht in jedem Mitgliedstaat das gleiche Gesicht. Vielmehr wird jede SE ganz entscheidend durch das jeweils geltende Einführungsgesetz geprägt; nicht ganz unbegründet ist deshalb die These, es werde künftig nicht eine, sondern 25 verschiedene Europa-AGs geben. Gleichwohl wird die SE Vorteile entfalten, denn sie kann nicht nur identitätswahrend in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden, sondern ermöglicht auch grenzüberschreitende Vollfusionen.

Einzug des monistischen Leitungsmodells in Deutschland
In einer SE sind wahlweise zwei Leitungsstrukturen möglich: das in Deutschland bekannte dualistische Modell mit der Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat und das im Ausland verbreitete monistische Board (Verwaltungsrat), welches geschäftsführende und nicht geschäftsführende Direktoren institutionell vereint (*dazu Ihrig/Wagner, BB 2004, 1749, 1753 ff.*). Letzteres ist in Deutschland ein Novum und wird wegen des satzungsstrengen deutschen Aktiengesetzes und der Mitbestimmung nicht völlig frei gestaltbar sein; dennoch besteht hinreichend Spielraum, sich vom Aufsichtsratsmodell abzugrenzen (*siehe Ch. Teichmann, BB 2004, 53 ff.*).

Mitbestimmung auch ein Thema in der Europa-AG
Die SE ist nicht mitbestimmungsfrei, unterliegt aber keiner zwingend paritätischen Mitbestimmung. Arbeitnehmer partizipieren über ein – zwischen einem Verhandlungsgremium, das die Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften vertritt, und den involvierten Unternehmensleitungen – ausgehandeltes Mitbestimmungsmodell. Findet sich keine Verhandlungslösung, greift eine gesetzliche Auffangregelung: Maßgebend ist dann die Mitbestimmungsregelung im Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, die in der Gründungsgesellschaft mit dem höchsten Arbeitnehmervertreteranteil galt. Die Arbeitnehmervertreter sind anteilig aus den Mitgliedstaaten zu entsenden, in denen die SE Arbeitnehmer beschäftigt.

Die deutschen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Societas Europaea sowie weiterführende Literaturhinweise sind abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*. ■

Corporate Governance News

U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)

Erklärungen nach Section 302 Sarbanes-Oxley Act

Neben dem Jahresabschluss haben am US-amerikanischen Kapitalmarkt notierte Unternehmen bei der SEC persönliche Erklärungen der Geschäftsleitung zu ihren internen Kontrollen einzureichen. Auch europäische Unternehmen müssen schon vor der vollständigen Umsetzung der Anforderungen des Sarbanes-Oxley Act (SOA) Section 404 ausgewählte Berichtspflichten beachten.

Nach Section 302 SOA hat die Unternehmensleitung in Person des so genannten *„principal officer"* (z.B. des Vorstandsvorsitzenden) und des *„principal financial officer"* (z.B. des CFO) jeweils eine persönliche Erklärung (*certification*) zum Jahres- oder Zwischenabschluss zusammen mit diesem bei der SEC einzureichen. Diese Erklärung umfasst im Wesentlichen die explizite Übernahme der Verantwortung für das interne Kontrollsystem des Unternehmens sowie die Überwachung dieses Systems, Aussagen zur Fehlerfreiheit der Finanzberichterstattung sowie Aussagen zur Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen und zu erkannten Schwachstellen. Diese Erklärung war schon für das vergangene Geschäftsjahr abzugeben. Ergänzt und erweitert wurde der Umfang der Erklärung nun durch den SOA in einigen Punkten, insbesondere hinsichtlich der Darstellung von Änderungen bei dem eingerichteten internen Kontrollsystem. Grundsätzlich sind diese Änderungen erst mit der vollständigen Umsetzung von Sec. 404 SOA wirksam, was für deutsche und europäische Unternehmen (*foreign filers*) erst für Perioden, die nach dem 15. Juli 2005 enden, verpflichtend ist. Ausgenommen hiervon und damit sofort umzusetzen sind die Angaben zu Änderungen des internen Kontrollsystems. Aktualität erhält diese Klarstellung durch die bei vielen Unternehmen derzeit durchgeführten Projekte zur Umsetzung der Anforderungen der Sec. 404 SOA. Aus diesen Projekten ergibt sich regelmäßig Anpassungs- und Verbesserungsbedarf bei den internen Kontrollsystemen. Führt der festgestellte Anpassungsbedarf zu Änderungen des internen Kontrollsystems, sind wesentliche Änderungen in der Bestätigung darzustellen. Weiterhin sind erkannte Schwachstellen des internen Kontrollsystems über die Finanzberichterstattung (*internal control over financial reporting – ICOFR*) offen zu legen. Auch hieraus ergibt sich die Verpflichtung, entsprechende Erkenntnisse aus Projekten daraufhin zu untersuchen, ob eine Darstellung der identifizierten Schwachstellen erforderlich ist. Je nach Bedeutung der festgestellten Schwachstelle hat die Darstellung in einer von zwei Kategorien zu erfolgen. Die Kategorien sind dieselben, wie sie für die Beurteilung nach Sec. 404 SOA vorgesehenen sind:

- **wesentliche Unzulänglichkeiten** (*significant deficiencies*) im internen Kontrollsystem und
- **wesentliche Schwachstellen** (*material weaknesses*).

Eine wesentliche Unzulänglichkeit ist jede Lücke oder Fehlfunktion im internen Kontrollsystem, die nicht nur untergeordnete Bedeutung hat. Demgegenüber ist eine wesentliche Schwachstelle eine Lücke oder Fehlfunktion, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzberichterstattung hat und bei der es keine weiteren Kontrollen gibt, die hinreichend sicherstellen, dass ein Fehler zuverlässig erkannt wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass gerade vor dem Hintergrund der laufenden Vorbereitung auf Sec. 404 SOA sehr sorgfältig abgewogen werden muss, welche Informationen Eingang in die Erklärung zur Finanzberichterstattung nach Sec. 302 SOA finden müssen. Durch die persönliche Haftung der Unterzeichner soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sichergestellt werden. Der Aufsichtsrat hat in Ausübung seiner Überwachungsaufgabe sicherzustellen, dass die im Rahmen des Jahresabschlusses abgegebene Erklärung richtig ist, auch wenn er nicht durch persönliche Haftung bedroht ist. ■

PCAOB Prüfungsstandard No. 2 in Kraft

Der Prüfungsstandard des Public Accounting Oversight Board (PCAOB) zu internen Kontrollen ist ohne wesentliche Änderungen durch die SEC in Kraft getreten und sofort anzuwenden.

Mit Anerkennung des PCAOB Prüfungsstandards No. 2 zur Prüfung des internen Kontrollsystems der Finanzberichterstattung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (*An Audit of Internal Control over Financial Reporting Performed in Conjunction with an Audit of Financial Statements*) durch die SEC am 17. Juni 2004 ist dieser in Kraft getreten und damit verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 15. November 2004 enden. Für ausländische am amerikanischen Kapitalmarkt registrierte Unternehmen und bestimmte andere Unternehmen ist der Standard erst für Geschäftsjahre, die nach dem 15. Juli 2005 enden, verpflichtend anzuwenden. Wesentliche Änderungen gegenüber dem vom PCAOB im März vorgelegten Entwurf (*vgl. dazu Quarterly IV/2003, S. 17 f.*) haben sich nicht ergeben. ■

Jährliche SEC Konferenz der Vereinigung der amerikanischen Wirtschaftsprüfer (AICPA)

Vom 6. bis 8. Dezember 2004 fand in Washington D.C. die jährliche SEC-Konferenz der AICPA statt. Die Veranstaltung, auf der hochrangige Vertreter der SEC und des PCAOB auftraten, gilt als eines der wichtigsten Foren für Meinungsäußerungen zu neueren Entwicklungen der Rechnungslegung, Corporate Governance, Beaufsichtigung durch die SEC und anderen Fragen für der SEC unterliegende Unternehmen und deren Abschlussprüfer. Die in diesem Rahmen gehaltenen Reden werden weithin als zu beachtende Interpretationen der SEC und PCAOB betrachtet und geben einen guten Einblick in Arbeitsschwerpunkte der entsprechenden Aufsichtsbehörden.

Jährlich wiederkehrend wurden auf der Konferenz die folgenden Themen behandelt:

- Projekte im Bereich des *Office of the Chief Accountant* der SEC.
- Entwicklungen im Bereich *Corporate Finance* der SEC.
- SEC-*Enforcement*-Entwicklungen.
- PCAOB-aktuelle Entwicklungen.
- Neuerungen in der Rechnungslegung (FASB, EITF, AcSEC, IASB).

Jedes Jahr wechselnde Themen setzen darüber hinaus entsprechende Schwerpunkte. In diesem Jahr waren dies:

- Aktuelle Entwicklungen bezüglich ausländischer Unternehmen (*Foreign Registrants*).
- Interpretation von Finanzinformationen.
- Corporate-Governance-Entwicklungen.
- Vertiefte Diskussion der Berichterstattung nach Sec. 404 SOA.
- Bekämpfung unternehmerischer Betrugshandlungen (*Fraud*).
- Aktuelle Rechnungslegungsfragen (Konsolidierung, Fairvalue Modelle, Equity-basierte Rechnungslegung).
- COSO als konzeptuelles Rahmenwerk für ein unternehmensweites Risikomanagement.

Die Konferenz steht allen Interessenten offen. Die über 2000 Teilnehmer vor Ort setzen sich aus Abschlussprüfern, mit Rechnungslegungsfragen beschäftigten Mitarbeitern von Unternehmen (Anwendern) und Aufsichtsbehörden zusammen. Die Reden sind im Anschluss an die Konferenz auf den Internetseiten der SEC bzw. des PCAOB veröffentlicht und öffentlich zugänglich. Die Reden mit jeweils kurzen Zusammenfassungen sind abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*. ■

Financial Reporting Update

HGB/IFRS

Bilanzrechtsreformgesetz bringt neue Bilanzierungsvorschriften

Auf der Basis der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hat der Bundestag am 29. Oktober 2004 – neben dem Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) – auch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) verabschiedet. Beide Gesetze wurden am 26. November 2004 vom Bundesrat gebilligt. Mit dem BilReG soll vor allem die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer gestärkt (*siehe dazu S. 18 in diesem Quarterly*) und die Internationalisierung des Bilanzrechts weiter vorangebracht werden. Im Zentrum des bilanzrechtlichen Teils stehen die Einführung der International Financial Reporting Standards (IFRS) und die Modernisierung des nationalen Bilanzrechts. Dem Gesetz liegen insoweit verschiedene Rechtsakte der EU, namentlich die „IAS-Verordnung", die „Modernisierungsrichtlinie" und die „Schwellenwertrichtlinie" zugrunde.

Die verabschiedete Fassung des BilReG (*online abrufbar unter www.audit-committee-institute.de*) beruht ganz wesentlich auf dem im April 2004 vorgestellten Regierungsentwurf (*vgl. dazu Quarterly II/2004, S. 22*), welcher aus dem Referentenentwurf vom Dezember letzten Jahres hervorgegangen ist (*siehe dazu ausführlich Quarterly IV/2003, S. 20 ff.*). Die beschlossene Textfassung enthält gegenüber dem Regierungsentwurf folgende inhaltliche Änderungen der neuen Bilanzierungsvorschriften:

Einschränkung der Anhangangaben betreffend die Offenlegung der an Abschlussprüfer gezahlten Honorare

Die neu vorgesehene Pflicht zur detaillierten Angabe der an den Abschlussprüfer gezahlten Honorare im Bilanzanhang ist auf solche Unternehmen beschränkt, die einen organisierten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen (§ 285 Nr. 17 und § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB n. F.). Anzugeben sind solche Honorare, die beim Unternehmen im betreffenden Geschäftsjahr als Aufwand erfasst werden. Damit ist in der Regel der Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebend; das Honorar für die Abschlussprüfung selbst ist in dem Geschäftsjahr zu berücksichtigen, das geprüft wird, da insoweit eine Rückstellungspflicht beim Unternehmen besteht. Im Anhang zum Konzernabschluss sind nicht nur die vom Mutterunternehmen an den Abschlussprüfer gezahlten Honorare für sonstige Leistungen anzugeben, sondern auch die der Tochtergesellschaften (§ 314 Abs. 1 Nr. 9d HGB n. F.).

Keine Berichterstattung über die wesentlichen Ziele und Strategien im Lagebericht

Referenten- und Regierungsentwurf sahen die Verpflichtung vor, im Lage- bzw. Konzernlagebericht auch die wesentlichen Ziele und Strategien der gesetzlichen Vertreter für die Kapitalgesellschaft zu beschreiben. Der Rechtsausschuss des Bundestages hatte die Streichung dieses Passus vorgeschlagen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Unternehmen hierzu keine konkreten Angaben machen würden und möglicherweise auch nicht könnten und sich deswegen keine zusätzlichen Informationen über das Unternehmen ergeben würden. Jene Berichterstattungspflicht ist nunmehr entfallen.

Erweiterung des Wahlrechts zur befreienden Aufstellung von Konzernabschlüssen nach IAS/IFRS

Das BilReG öffnet den nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen das Wahlrecht, ihren Konzernabschluss für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2004 beginnen, ausschließlich nach IAS/IFRS aufzustellen (§ 315a Abs. 3 HGB n. F.). In der nun beschlossenen Textfassung soll dies Wahlrecht schon für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2003 eingeräumt werden. Deshalb wurde der Anwendungsbereich des § 292a HGB übergangsweise auf die nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen erweitert (Art. 58 Abs. 3 EGHGB n. F.); bislang war die Aufstellung eines befreienden IAS/IFRS-Konzernabschlusses ausschließlich kapitalmarkt-orientierten Gesellschaften vorbehalten. ■

Aktueller Stand der IAS-/IFRS-Endorsement-Verfahren in der Europäischen Union

Durch die sogenannte IAS-Verordnung der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 haben alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in der EU grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr 2005 (in bestimmten Ausnahmefällen ab 2007) ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) aufzustellen.

Gemäß der Verordnung müssen die vom IASB verabschiedeten Vorschriften jedoch zuvor von der EU in einem Übernahmeverfahren akzeptiert und übernommen werden (*Endorsement*-Verfahren). Der EU-Kommission stehen dabei der Regelungssauschuss für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee, ARC) sowie die Expertengruppe European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zur Seite. Im Folgenden wird der Stand des Übernahmeverfahrens erläutert.

Übernahmebeschluss zu IAS 39 ist von der EU-Kommission mit zwei Ausnahmebereichen verabschiedet worden

Am 19. November 2004 hat die Europäische Kommission eine Verordnung beschlossen, durch die der derzeitige IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ unter Ausklammerung bestimmter Vorschriften über die Anwendung der uneingeschränkten Fair-value-Option und die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (*hedge accounting*) übernommen wird.

Der Verordnungsentwurf wurde sowohl von einer qualifizierten Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten im Regelungsausschuss für Rechnungslegung am 1. Oktober 2004 als auch vom Europäischen Parlament unterstützt. Die Europäische Kommission hat außerdem eine politische Erklärung abgegeben, wonach sie ausdrücklich davon ausgeht, das der International Accounting Standards Board die nötigen Änderungen an der derzeitigen uneingeschränkten Fair-value-Option bis Dezember 2004 und die Änderungen an den „Hedge-accounting“-Vorschriften bis September 2005 vornehmen wird. Mit Ausnahme der ausgeklammerten Vorschriften wird der IAS 39 insofern ab 1. Januar 2005 für alle börsennotierten Unternehmen in der Europäischen Union verbindlich sein.

Uneingeschränkte Fair-value-Option noch umstritten

Die uneingeschränkte Fair-value-Option wurde aufgrund von Einwänden der Europäischen Zentralbank und der im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vertretenen Regulierungsinstanzen ausgeklammert. Der IASB hat diese Einwände zwar in seinem am 21. April 2004 vorgelegten Exposure Draft berücksichtigt (*vgl. hierzu Audit Committee Quarterly II/2004, S. 29*) und den Anwendungsbereich der uneingeschränkten Fair-value-Option limitiert, in dieser konzeptionell wichtigen Frage aber noch keine endgültige Position bezogen.

Die Fair-value-Option stellt das Wahlrecht dar, dass grundsätzlich alle *financial assets* und alle *financial liabilities*, auch wenn sie originär einer anderen Klassifizierung im Sinnes des IAS 39.9 angehören, wie ein *financial asset* bzw. eine *financial liability at fair value through profit or loss* behandelt werden dürfen. Ob sich die vorgeschlagene Ausnahmeregelung auf die gesamte Fair-value-Option bezieht oder nur auf den Teil der Passivseite, ist gegenwärtig noch nicht geklärt.

Ausklammerung bestimmter „Hedge-accounting“-Vorschriften aufgrund vehementer Bankenkritik

Bestimmte „Hedge-accounting“-Regeln wurden aufgrund der Kritik einer Mehrheit der europäischen Banken ausgeklammert. Nach den derzeitigen Hedge-accounting-Regeln dürfen sogenannte *core deposits* (Sichteinlagen bei Banken) nicht zur Absicherung längerfristiger Aktivgeschäfte herangezogen werden. Als Begründung dafür verweist der IASB auf die Möglichkeit eines jederzeitigen Abzuges solcher Einlagen.

Gemäß der auf langjährigen Erfahrungen beruhenden Bodensatztheorie besteht für *core deposits* jedoch üblicherweise eine längere Verweildauer in der Bankenbilanz als es den vertraglichen Fälligkeiten entspricht. IAS 39 trägt somit dem *Asset-Liability*-Management europäischer Banken durch die Nicht-Anerkennung von Sichteinlagen (*core deposits*) beim Hedge accounting auf Portfoliobasis von Zinsrisiken nicht ausreichend Rechnung. Offene Fragen im Bereich des *Hedge accounting* für *core deposits* sollen bis spätestens September 2005 gelöst sein.

Ausnahmebereiche standen Endorsement nicht im Weg
Durch die nunmehr beschlossene Verordnung hat die Europäische Kommission den aktuellen Wortlaut des IAS 39 zu etwa 95 % übernommen. Aus Sicht der Kommission handelt es sich bei den Ausnahmen um völlig eigenständige Regelungsbereiche, die unabhängig von den restlichen Vorschriften bestehen. Daher wurde ein eingeschränktes Endorsement von IAS 39 als möglich erachtet.

Andere Endorsements
Nach dem eingeschränkt übernommenen IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ sind vom ARC am 30. November 2004 noch die Endorsements von IFRS 3 bis 5, IAS 32, 36 und 38 sowie IFRIC 1 und von den Änderungen durch das *Improvements Project* auf den Weg gebracht worden. Die Übernahme von IFRS 2 soll noch in 2004 beschlossen werden und unmittelbar im Anschluss daran durch die EU-Kommission freigegeben werden (*vgl. zu IFRS 2 bis 5 auch Quarterly I/2004, S. 28, und Audit Committee Quarterly II/2004, S. 25 ff., sowie zum Improvement Project die Sonderpublikation „Financial Reporting Update 2003“ des Audit Committee Institute, S. 25*).

Die übrigen Standards und Regelungen des Standing Interpretations Committee (SICs) waren bereits durch die EU-Verordnungen 1725/2003 und 707/2004 übernommen worden. ■

Derzeitige Projekte des IASB

In der jüngsten Vergangenheit hatte der IASB eine Reihe von bestehenden Standards geändert (*improvements project und amendments to IAS 32/39*) sowie neue Standards erlassen (IFRS 1 bis 5). Diese Vorschriften sollen vor allem den sogenannten IFRS-Erstanwendern, die aufgrund der EU-Verordnung in 2005 erstmalig einen IFRS-Konzernabschluss erstellen müssen, eine *„stable platform“* bieten; *stable platform* soll dabei heißen, dass der IASB ab April 2004 keine Vorschriften mehr verabschiedet hat, die noch im Geschäftsjahr 2005 anzuwenden wären. Auf Basis dieser Vorschriften sind aufgrund IFRS 1 „First-time adoption of International Financial Reporting Standards“ die Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 2004 (nicht veröffentlichungspflichtig) zu erstellen.

Der IASB und das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) sind weiterhin tätig, um die IFRS-Rechnungslegungsvorschriften fortzuentwickeln. Die vom IFRIC erlassenen Vorschriften sind dabei zum Teil vor 2006 verpflichtend anwendbar. Die vom IASB vorgesehenen Standards werden in aller Regel zwar nicht vor 2006 verpflichtend anzuwenden sein, doch können sich aufgrund freiwillig frühzeitiger Anwendung interessante Gestaltungsalternativen ergeben.

Die folgende Darstellung der aktuellen Inhalte eines Projektes („Kernaussagen“) sowie der geplanten Termine für Entwürfe oder finale Standards („Stand des Projekts“) bezieht sich auf die offizielle Darstellung des IASB zum gegenwärtigen Diskussionsstand.

Zur Verfolgung der weiteren Entwicklung sei neben den permanent aktualisierten Darstellungen des IASB auch die monatliche IASB-Publikation „IASB update“ empfohlen, abrufbar unter *www.iasb.org*.

Projekt und betroffener Standard	Kernaussagen	Stand des Projekts
Business Combinations (Phase II) Purchase Method Procedures betrifft IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“	Sowohl für grundsätzliche Fragen der Anwendung der Erwerbsmethode (*purchase method*) als auch für die besondere Problematik der Minderheitenanteile im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses werden weitere Regelungen erarbeitet. Insbesondere wird diskutiert, ob auch die Minderheitenanteile am Goodwill (*full goodwill method*) aufgedeckt werden sollen. Darüber hinaus soll es für Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen ein „neues“ Unternehmen entsteht, die Möglichkeit geben, auch bei dem Erwerber Bilanzposten anzusetzen, die zuvor nicht bilanzierungsfähig waren (*fresh-start accounting*). Der Anwendungsbereich des IFRS 3 soll ausgedehnt werden auf Transaktionen, die unter gemeinsamer Beherrschung stattfinden, wie z. B. konzerninterne Umstrukturierungen (*transactions under common control*).	Derzeit liegt der für das vierte Quartal 2004 avisierte Entwurf (*exposure draft, ED*) noch nicht vor. Die finale Anpassung des Standards wird erst nach dem ersten Quartal 2005 erwartet.
Consolidation (including Special Purpose Entities) betrifft IAS 27 „Konzernabschlüsse und Bilanzierung von Anteilen an Konzernunternehmen“	Der neue Standard soll die Regelungen des IAS 27 und des vom Standing Interpretations Committee herausgegebenen SIC-12 „Konsolidierung – Zweckgesellschaften“ zusammenfassen und darüber hinaus die Behandlung sämtlicher Beherrschungsverhältnisse regeln. Hierfür werden drei Kriterien diskutiert, die kumulativ erfüllt sein müssen: ■ **Beherrschungsmacht (*power criterion*)** Die Beherrschungsmacht wird insbesondere hinsichtlich folgender Themen erörtert: *Mögliche* versus *tatsächliche* Ausübung, Einbezug von Agenten in die Sphäre des Investors bei der definitorischen Festlegung des Kriteriums Beherrschung, Behandlung von potenziellen Stimmrechten bei der Definition der Beherrschung. ■ **Teilhabe am Nutzen (*benefit criterion*)** Im gegenwärtigen Diskussionsstand besteht Übereinstimmung dahingehend, dass der Nutzenzufluss vielfältig sein kann: So können Synergieeffekte, Zugang zu Technologien oder der Schutz eigener Marktanteile das Kriterium erfüllen. ■ **Möglichkeit der Beeinflussung des Nutzens (*link between power and benefit criterion*)** Im Gegensatz zu einem Treuhänder muss ein Unternehmen mit beherrschendem Einfluss die Möglichkeit haben, die Höhe des Nutzens selbst mit zu bestimmen.	Derzeit liegt noch kein Entwurf vor. Das Projekt wird erst nach dem ersten Quartal 2005 weiter erörtert.

Projekt und betroffener Standard	Kernaussagen	Stand des Projekts
Konvergenz-Projekte:	Mit dem Ziel einer globalen Vereinheitlichung der Rechnungslegungsstandards werden vom IASB und vom US-amerikanischen Standardsetter FASB (*Financial Accounting Standards Board*) derzeit verschiedene Projekte forciert, um eine Angleichung der noch nicht übereinstimmenden wesentlichen Regelungen gegenseitig herbeizuführen. Die im Rahmen dieser Vereinbarung getroffenen Änderungsvorhaben werden als Konvergenz-Projekt (*convergence project*) bezeichnet.	Wie nachfolgend ersichtlich wird, sind im Laufe der Arbeiten einzelne Änderungsvorhaben wieder aus dem Katalog der Konvergenz-Projekte herausgenommen worden.
■ IAS 11 „Fertigungsaufträge“	Regelungen zur Bilanzierungsmethode für Erträge und Aufwendungen in Verbindung mit Fertigungsaufträgen bei Auftragnehmern	Dieses Projekt ist inzwischen vom IASB aus dem Arbeitskatalog der Konvergenz-Projekte wieder herausgenommen worden. Stattdessen soll das International Financial Reporting Interpretations Committee Vorschläge erarbeiten, um in IAS 11 Aspekte aus dem Statement of Position 81-1 „Accounting for Performance of Construction-Type and Certain Production-Type Contracts“ des American Institute of Certified Public Accountants zu integrieren.
■ IAS 12 „Ertragsteuern“	Vereinheitlichung mit FAS 109 „Accounting for Income Tax“ durch ■ Verminderung von Ausnahmen (z. B. bei erstmaligem Ansatz), ■ Angleichung der Ansatzvorschriften (z. B. bei steuerlichen Verlustvorträgen), ■ Angleichung der Bewertungsvorschriften (z. B. bei gespaltenen Steuersätzen) und ■ Angleichung der Bilanzklassifikation (Aufteilung in *current/non-current*).	Derzeit liegt der für das vierte Quartal 2004 avisierte Entwurf noch nicht vor. Die finale Anpassung des Standards wird erst nach dem ersten Quartal 2005 erwartet.
■ IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	Für die bilanzielle Behandlung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten (*actuarial gains and losses*) soll ein zusätzliches Wahlrecht eingeführt werden, das es erlaubt, diese sofort im Jahr des Entstehens zu erfassen. Sie sollen jedoch erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen erfasst werden.	Seit April 2004 existiert der ED of proposed Amendments to IAS 19 Employee Benefits: Actuarial Gains and Losses, Group Plans and Disclosures. Die derzeit noch nicht vorliegende finale Anpassung des Standards war für das vierte Quartal 2004 avisiert und soll auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen; eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Projekt und betroffener Standard	Kernaussagen	Stand des Projekts
■ IAS 20 „Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand“	Das Modell der Bilanzierung öffentlicher Zuwendungen in IAS 41 „Landwirtschaft“ soll in IAS 20 integriert und konkretisiert werden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen bedingten und unbedingten Zuwendungen. Die Zuwendung soll als Vermögenswert erfasst werden zum früheren der folgenden beiden Zeitpunkte: Innehaben eines unbedingten Rechtes zum Bezug der Zuwendung oder Erhalt der Zuwendung. Bislang sind gewährte zinslose oder niedrig verzinsliche Darlehen nicht als öffentliche Zuwendung zu bilanzieren. Da dieses im Konflikt mit IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ steht, soll diese Regel gestrichen werden. Klargestellt werden soll, dass die Vermögenswerte nach den Regeln von IAS 36 „Wertminderungen von Vermögenswerten“ auf Wertminderung (*impairment*) zu testen sind.	Derzeit liegt der für das vierte Quartal 2004 avisierte Entwurf noch nicht vor. Die finale Anpassung des Standards wird erst nach dem ersten Quartal 2005 erwartet.
■ IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationsländern“	Regelungen für den primären Abschluss einschließlich des Konzernabschlusses für Unternehmen, die ihren Abschluss in der Währung eines Hochinflationslandes aufstellen.	Das IASB hat beschlossen, das Thema Hochinflationsbilanzierung von der Agenda der *convergence projects* zu nehmen. Stattdessen arbeiten die Standardsetter in Argentinien und Mexiko Regeln zur Bestimmung von und zum bilanziellen Umgang mit Hochinflation aus.
■ IAS 31 „Rechnungslegung über Anteile an Joint Ventures“	Regelungen zur Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures und Berichterstattung über Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen von Joint Ventures im Abschluss der Partnerunternehmen und Gesellschafter, ungeachtet des Aufbaues oder der Form, in der die Tätigkeiten des Joint Ventures stattfinden.	Der IASB hat beschlossen, dieses Thema von der Liste der (kurzfristigen) Konvergenz-Projekte zu nehmen und stattdessen ein (längerfristiges) Forschungsprojekt (*research project*) zu diesem Thema an den Australian Accounting Standards Board (AASB) in Auftrag zu geben.

Projekt und betroffener Standard	Kernaussagen	Stand des Projekts
■ IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“	Die Defintionen zu Eventualforderungen (*contingent asset*) und Eventualschulden (*contingent liability*) sollen angepasst werden: Der Begriff „bedingt“ (*conditional*) soll eingeführt werden. Unbedingte Ansprüche oder Verpflichtungen, die mit einem bedingten Anspruch bzw. einer bedingten Verpflichtung zusammenhängen, sind getrennt von diesen nach IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ bzw. nach IAS 37 zu bilanzieren, wenn die einschlägigen Ansatzkriterien erfüllt sind. Rückstellungen für Restrukturierungen sollen künftig nicht mehr allein deshalb angesetzt werden dürfen, weil ein detaillierter Plan existiert und dieser öffentlich angekündigt wurde. Verträge, die aufgrund des eigenen Verhaltens des Unternehmens zu belastenden Verträgen (*onerous contracts*) werden, sollen erst dann in Form einer Rückstellung bilanziell erfasst werden, wenn die Handlung eintritt (bspw. Leerstand eines geleasten Gebäudes). Die Ansatzkriterien für Abfindungskosten (*termination benefits*) sollen überarbeitet werden: In Zukunft ist zu unterscheiden, ob sich die Vergütungen auf vergangene Leistungen beziehen (*past service*) oder für zukünftige Leistungen (*future services*) als eine Art „Halteprämie“ (*stay bonus*) gezahlt werden. Abfindungen für vergangene Leistungen sind erst als Rückstellung zu erfassen, wenn sie den betroffenen Arbeitnehmern kommuniziert wurden. Im Fall von freiwilligen Abfindungen müssen die betroffenen Arbeitnehmer darüber hinaus das Angebot akzeptiert haben. Abfindungen für die Zukunft sind über die entsprechende Zeit zu verteilen.	Derzeit liegt der für das vierte Quartal 2004 avisierte Entwurf noch nicht vor. Die finale Anpassung des Standards wird erst nach dem ersten Quartal 2005 erwartet.
IAS 32/39: The Fair Value Option betrifft IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“	Das Wahlrecht soll sämtliche finanziellen Vermögenswerte/Schulden bei erstmaligem Ansatz als finanzieller Vermögenswert/finanzielle Schuld zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen durch die GuV (*financial asset/financial liability at fair value through profit or loss*) zu designieren. Ausnahmen hierzu bilden lediglich Eigenkapitalinstrumente, die nicht auf einem aktiven Markt gehandelt werden und deren beizulegender Zeitwert (*fair value*) nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Das Wahlrechts soll dahingehend eingeschränkt werden, dass lediglich bestimmte finanzielle Vermögenswerte designiert werden dürfen: ■ Finanzielle Vermögenswerte/Schulden, die ein eingebettetes Derivat beinhalten ■ Finanzielle Schulden, deren Wert direkt von der Entwicklung eines Vermögenswertes abhängt, der zum *fair value* bewertet wird ■ Keine Forderungen und Kredite (*loans and receivables*) ■ Finanzielle Vermögenswerte/Schulden, deren Fair-value-Änderungen durch Fair-value-Änderungen anderer finanzieller Vermögenswerte/Schulden im Wesentlichen ausgeglichen werden ■ Instrumente, die nach anderen Standards als *at fair value through profit or loss* designiert werden dürfen Zudem müssen die *fair values* jeweils prüfbar sein.	Seit April 2004 existiert der ED of proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement: The Fair Value Option (2004). Die für das vierte Quartal 2004 avisierte finale Anpassung des Standards liegt derzeit noch nicht vor.

Projekt und betroffener Standard	Kernaussagen	Stand des Projekts
IAS 32/39: Transition and initial recognition of financial assets and financial liabilities betrifft IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“	IAS 39 (rev. 2004) verlangt grundsätzlich die retrospektive Anwendung sämtlicher Vorschriften. Da die retrospektive Anwendung für bestimmte Sachverhalte mittlerweile als zu schwierig angesehen wird (insbesondere die rückwirkende Ermittlung von *fair values*), soll den Unternehmen neben der im Grundsatz verlangten retrospektiven Anwendung ein Wahlrecht eingeräumt werden, eine prospektive Anwendung der Bewertungsvorschriften auf Transaktionen anzuwenden, die nach dem 25. Oktober 2002 – in Anlehnung an die von der US-amerikanischen Emerging Issues Task Force herausgegebenen Stellungnahme EITF 02-03 – abgeschlossen wurden.	Seit Juli 2004 existiert der ED of proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement: Transition and Initial Recognition of Financial Assets and Financial Liabilities. Die für das vierte Quartal 2004 avisierte finale Anpassung des Standards liegt derzeit noch nicht vor.
IAS 32/39: Cash Flow Hedge Accounting of Forecast Intragroup Transactions betrifft IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“	Grundsätzlich gilt, dass nur Transaktionen mit Dritten unter die Vorschriften der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (*hedge accounting*) fallen. Als Ausnahme erlaubte IAS 39 Implementation Guidance 137-14 (2000), bestimmte vorhergesehene interne Transaktionen (*forecasted intragroup foreign currency transaction that will affect consolidated net income*) als gesichertes Grundgeschäft (*hedged item*) zu designieren. Diese Ausnahme wurde in IAS 39 (rev. 2003) abgeschafft. Es soll klargestellt werden, dass es trotzdem weiterhin möglich sein wird, bestimmte externe Transaktionen (*highly probable forecast external transaction*) als gesichertes Grundgeschäft (*hedged item*) in einem Sicherungsgeschäft, das den Cashflow absichert (*cash flow hedge*), zu designieren. *Highly probable* setzt dabei eine Wahrscheinlichkeit von mindestens 90 % voraus.	Seit Juli 2004 existiert der ED of proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement: Cash Flow Hedge of Forecast Intragoup Transactions. Die finale Anpassung des Standards wird zum ersten Quartal 2005 erwartet.
IAS 32/39: Financial guarantee contracts and credit insurance betrifft IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ sowie IFRS 4 „Versicherungsverträge“	Bislang werden Verträge, in denen finanzielle Garantien (z. B. für Änderungen von Zinssätzen oder Wertpapierkursen u. ä.) gewährt werden, grundsätzlich in IAS 39 behandelt. Solche finanziellen Garantien jedoch, die sich auf einen Schuldnerausfall beziehen (*credit insurance*), werden von IAS 39 ausgenommen und stattdessen in IFRS 4 geregelt. Der Anwendungsbereich des IAS 39 soll nunmehr erweitert werden um die Garantieverträge, die sich auf den Schuldnerausfall beziehen; sie werden als *financial guarantee contracts* bezeichnet. Sie sollen bei erstmaligem Ansatz mit dem *fair value* bewertet werden. Die Folgebewertung richtet sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte: Wertansatz nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“ und erstmaliger Wertansatz abzüglich etwaiger Amortisation nach IAS 18 „Erträge“. Einen Sonderfall bilden die finanziellen Garantien, die im Zusammenhang mit der Übertragung eines finanziellen Vermögenswertes / einer finanziellen Schuld auf einen Dritten stehen.	Seit Juli 2004 existiert der ED of proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement and IFRS 4 Insurance Contracts: Financial guarantee contracts and credit insurance. Die finale Anpassung des Standards wird zum ersten Quartal 2005 erwartet.

Projekt und betroffener Standard	Kernaussagen	Stand des Projekts
IAS 32/39: Instruments puttable at fair value betrifft IAS 32 „Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung“ sowie IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“	IAS 32 verlangt, ein Finanzinstrument, das zum anteiligen *fair value* des Eigenkapitals ausgegeben werden muss, als Schuld zu klassifizieren. Gemäß IAS 39 ist diese Schuld mit dem *fair value* zu bewerten, Wertänderungen sind erfolgswirksam zu erfassen. Da diese Bilanzierungs- und Bewertungsmethode dazu führt, dass die Verbindlichkeiten sich erhöhen, je mehr der Wert des Eigenkapitals steigt, werden folgende Änderungen diskutiert: ■ Klassifizierung als Eigenkapital, ■ Klassifizierung als Schuld, jedoch Nichterfassung von Wertänderungen oder ■ Aufteilung des Instruments in eine *put option* und einen Basisvertrag (*host instrument*).	Derzeit liegt noch kein Entwurf vor. Er wird erst nach dem ersten Quartal 2005 erwartet.
IAS 32/39: Disclosures betrifft IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstituten“ sowie IAS 32 Finanzinstrumente: „Angaben und Darstellung“	Derzeit sind Angabepflichten zu Finanzinstrumenten in IAS 30 (für Banken und ähnliche Finanzinstitute) sowie in IAS 32 verankert. Dabei kommt es zum Teil zu Doppelregelungen. Ein neuer Standard, der für alle Unternehmen gültig sein wird, soll sämtliche Angabepflichten für Finanzinstrumente bündeln. Dadurch kann IAS 30 vollständig und IAS 32 hinsichtlich des Teils, in dem Angabepflichten geregelt sind, gestrichen werden. Neu hinzukommen werden Angabepflichten zum Wesen und Ausmaß der Risiken, die im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bestehen. Dieses umfasst insbesondere Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktrisiken. Gefordert sind sowohl qualitative als auch quantitative Angaben. Ferner sind erstmals Angaben zum internen und externen Kapitalmanagement vorzunehmen.	Seit Juli 2004 existiert der ED 7 „Financial Instruments: Disclosures“. Die finale Anpassung des Standards wird für die Zeit nach dem ersten Quartal 2005 erwartet.
Exploration for and Evaluation of Mineral Resources betrifft IAS 16 „Sachanlagen“ sowie IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“	Im ED 6 „Exploration for and Evaluation of Mineral Resources“ werden *exploration and evaluation assets* definiert und abgegrenzt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Aufwendungen für den Erwerb von Explorationsrechten, Vorstudien (technisch, wirtschaftlich) und Probeentnahmen. Im Rahmen des erstmaligen Ansatzes soll eine Bewertung zu Anschaffungs-/Herstellungskosten (*at cost*) erfolgen. Nachfolgend stehen die Alternativen des IAS 16 Fortführung der Anschaffungs-/Herstellungskosten (*cost model*) oder das Neubewertungsmodell (*revaluation model*) zur Verfügung. Bei Vorliegen entsprechender Hinweise ist ein Wertminderungstest (*impairment test*) durchzuführen.	Seit Januar 2004 liegt der Entwurf ED 6 „Exploration for and Evaluation of Mineral Resources“ vor. Derzeit liegt die für das vierte Quartal 2004 avisierte endgültige Fassung des Standards noch nicht vor. Der Standard soll für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen; eine frühere Anwendung wird empfohlen.
Insurance Contracts (phase II) betrifft IFRS 4 „Versicherungsverträge“	Nach einer längeren Unterbrechung des Projekts *Insurance Contracts* (*phase II*) hatte das IASB im November 2003 beschlossen, mittels einer Basisstudie unter Einbeziehung von Abschlusserstellern das Projekt noch einmal grundlegend neu zu beginnen. Dabei wird zunächst die bisherige Bilanzierungspraxis von anderen Versicherungsverträgen als Lebensversicherungen beleuchtet werden.	Ein erster Entwurf des Entwurfs wird nicht vor dem zweiten Quartal 2005 erwartet.

Projekt und betroffener Standard	Kernaussagen	Stand des Projekts
Revenue recognition betrifft IAS 18 „Erträge“	Im Kern soll das gemeinsam unter Führung des FASB aufgesetzte Projekt *Revenue Recognition* derzeit bestehende Inkonsistenzen (zwischen dem IASB-Rahmenkonzept und IAS 18) beseitigen und Lücken (z. B. hinsichtlich *multi-element arrangements*) schließen. Dabei soll in dieser elementaren Bilanzierungsfrage eine einheitliche Auffassung mit dem FASB erreicht werden.	Ein erstes Diskussionspapier (*discussion paper*) war ursprünglich für 2004 vorgesehen; nach derzeitigen Erkenntnissen wird es nach dem ersten Quartal 2005 erscheinen.
Reporting Comprehensive Income betrifft IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ sowie IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“	Unter *comprehensive income* wird seitens des IASB ein Jahresergebnis vor Eigenkapitalmaßnahmen definiert, das zu Analysezwecken unterteilt werden soll in *business, financing, tax* und *discontinued operations*. Als Folge des Projektes wird es wahrscheinlich zu Änderungen im Format der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung kommen. Mit dem übergeordneten Ziel einer *presentation of financial performance* werden darüber hinaus zusätzliche Anhangangaben erwartet.	Ein erstes Diskussionspapier soll nach dem ersten Quartal 2005 erscheinen.
Accounting Standards for Small and Medium-Sized Entities betrifft alle Standards	Auf der Basis eines Diskussionspapiers vom Juni 2004 und den erhaltenen Kommentierungen wird derzeit vom IASB ein kompletter Satz von im Wesentlichen hinsichtlich Ausweis und Anhangangaben „vereinfachten“ IFRSs für mittelständische Unternehmen (SMEs) erarbeitet. Dabei wird ausdrücklich auf eine zahlenmäßige Abgrenzung von SMEs (wie z. B. in § 267 HGB) verzichtet; vielmehr wird hierbei abgestellt auf das Erfordernis einer öffentlichen Rechenschaft (*public accountability principle*).	Im Juni 2004 wurde ein Diskussionspapier verabschiedet, der erste Entwurf wird bis Juni 2005 erwartet. Endgültige IFRSs für SMEs sind derzeit für Mitte 2006 vorgesehen.
Forschungs-Projekt „Measurement“ betrifft diverse Standards	In diesem Projekt wird nach den sachgerechtesten Bewertungsmethoden für die unterschiedlichen Bilanzposten gesucht.	Derzeit liegt kein Entwurf vor, ein Zeitpunkt hierfür ist auch noch nicht absehbar.
Forschungs-Projekt „Joint Ventures“ betrifft IAS 31 „Rechnungslegung über Anteile an Joint Ventures“	Der Australian Accounting Standards Board (AASB) wurde vom IASB beauftragt, eine Studie über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hinsichtlich Gemeinschaftsunternehmen (*joint ventures*) durchzuführen. Letztlich wird es um die Frage gehen, ob die Equity-Methode oder die anteilsmäßige Konsolidierung als die sachgerechtere Methode erscheint.	Derzeit liegt kein Entwurf vor, ein Zeitpunkt hierfür ist auch noch nicht absehbar.
Forschungs-Projekt „Leases“ betrifft IAS 17 „Leasingverhältnisse“	Die Definition und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Leasingverhältnisse werden vollständig überdacht.	Derzeit liegt kein Entwurf vor, ein Zeitpunkt hierfür ist auch noch nicht absehbar.

Financial Reporting Update

US-GAAP

Entwurf des FASB zur Definition des Fair Value

Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Entwurf für einen neuen Standard zur Definition des Begriffs *fair value* und zur Ermittlung dieses Wertes herausgegeben.

Allgemeines

In den letzten Jahren wurde vom FASB immer öfter der Begriff des *fair value* benutzt. Beispiele hierfür sind unter anderem die FASB Standards Nr. 133 „*Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities*" aus Juni 1998 sowie die Nr. 141 „Business Combinations", Nr. 142 „*Goodwill and Other Intangible Assets*" und Nr. 143 „*Accounting for Asset Retirement Obligations*" aus Juni 2001.

Obgleich der Begriff des *fair value* somit bereits vielfach durch den FASB verwendet wird, fehlt es bisher an einer einheitlichen Definition. Die in den genannten Standards benutzten Definitionen sind im Allgemeinen ähnlich, unterscheiden sich jedoch im Detail. Der FASB hat jetzt den Entwurf eines Standards zur einheitlichen Definition und Ermittlung des *fair value* zur Diskussion gestellt.

Definition

Der vorliegende Entwurf definiert den *fair value* als den Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit gegenwärtig zwischen sachkundigen, nicht miteinander verbundenen, handlungswilligen Parteien ausgetauscht werden könnte („*the price at which an asset or liability could be exchanged in a current transaction between knowledgeable, unrelated willing parties*"). Hierbei werden „*knowledgeable, unrelated willing parties*" als Marktteilnehmer verstanden. Der Wertermittlung für *fair values* liegen somit Annahmen zugrunde, die potenzielle Marktteilnehmer bei der Bewertung heranziehen würden.

Diese Betrachtungsweise ist insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von angenommenen Synergieeffekten bei der Bewertung ausschlaggebend. Bei der Berücksichtigung dieser Effekte kann unterschieden werden zwischen solchen Synergien, die sich für jeden potentiellen Käufer ergeben würden (Marktteilnehmer-Synergien) und solchen, die sich nur für einen bestimmten Käufer ergeben (käuferspezifische Synergien). Der Wert eines Vermögenswerts, der auch käuferspezifische Synergien berücksichtigt, wird als *investment value* bezeichnet, um ihn vom *fair value* abzugrenzen.

Beispiel: Beim Kauf eines Lagergebäudes kann jeder potenzielle Käufer die Synergien nutzen, die sich aus dem Besitz dieses Gebäudes im Allgemeinen ergeben (z.B. Nutzung der Lagerkapazitäten). Diese werden als Marktteilnehmer-Synergien bezeichnet. Ist aber das Nachbargebäude z.B. auch eine Lagerhalle, könnte nur der Eigentümer dieses Nachbargebäudes beide Gebäude miteinander verbinden und damit spezielle Synergien nutzen. Dies wären käuferspezifische Synergien (ein besonderes großes Lagergebäude, evtl. baurechtliche Vorteile durch höhere Ausnutzung der Grundstücksbebauung etc.).

Der Standardentwurf geht davon aus, dass nur Synergien, die von allen Marktteilnehmern realisierbar sind, bei der Ermittlung des *fair value* einbezogen werden dürfen. Darüber hinausgehende käuferspezifische Synergien wirken sich nicht auf den *fair value*, sondern lediglich auf den Investment Value aus.

Bewertungsansätze

Der Standard unterscheidet zunächst zwischen drei grundsätzlich unterschiedlichen Bewertungsansätzen. Danach kann die Bewertung markt-, einkommens- oder kostenabhängig erfolgen.

Eine **marktabhängige** Betrachtung berücksichtigt für die Bewertungseinschätzung Preise und sonstige Informationen, die sich aus tatsächlichen Transaktionen für identische, ähnliche oder ansonsten vergleichbare Assets oder Liabilities ergeben.

Einkommensabhängige Bewertungsmethoden basieren auf der Umrechnung von zukünftigen Zahlungsströmen oder Einkünften in einen Zeitwert unter Verwendung einer risikoange-

passten Abzinsung (*Discounted Cash Flows*). Hierbei können auch Optionspreismodelle zur Anwendung kommen. Bei allen diesen Methoden werden die Erwartungen von Marktteilnehmern an die zukünftigen Werte berücksichtigt.

Eine **kostenabhängige** Bewertung basiert auf den Wiederbeschaffungskosten eines Vermögenswertes unter Berücksichtigung des bereits eingetretenen Werteverzehrs durch vorangegangene Nutzungen.

Welcher dieser drei Bewertungsansätze angemessen ist, wird im Entwurf des Standards nicht allgemein festgelegt. Dies hängt zum Beispiel u.a. von der beabsichtigten zukünftigen Nutzung ab. Des Weiteren wird hervorgehoben, dass es in der Praxis oftmals notwendig sein wird, einen Mittelwert aus verschiedenen Bewertungstechniken zu entwickeln.

Allerdings priorisiert der Standard die Marktbewertung. Liegen Marktpreise vor, können andere Bewertungsansätze nur in Ausnahmefällen zu abweichenden Ergebnissen führen.

Ermittlung des Fair Value ist abhängig von den verfügbaren Informationen

Ausgehend von der Tatsache, dass es sich bei der Berechnung des *fair value* immer um eine Schätzung handelt, stehen unabhängig von der zu wählenden Bewertungsmethode stets verschiedene Ausgangswerte zur Verfügung. Der Standard legt fest, dass die zugrunde liegenden Berechnungswerte, gegliedert nach der Verlässlichkeit, in einer 3-stufigen Hierarchie (Ebenen 1 bis 3) zu verwenden sind.

1. Ebene:

Die verlässlichste Grundlage bilden Werte aus verfügbaren, festgestellten Preisen für identische Vermögenswerte bzw. Schulden in einem aktiven Markt, z.B. Börsenpreise. Hierfür ist Voraussetzung, dass die Vermögenswerte bzw. die Schulden ohne weitere Veränderung im gegebenen Zustand unmittelbar an diesem Markt veräußert werden könnten. Für Vermögenswerte soll dabei der Geldkurs und für Schulden der Briefkurs herangezogen werden, soweit tatsächliche Transaktionspreise nicht verfügbar sind.

2. Ebene:

Ist ein Börsenpreis bezüglich der Ebene 1 nicht ermittelbar, soll der Börsenkurs für ähnliche Vermögenswerte oder Schulden als Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass notwendige Anpassungen des Marktpreises objektiv vorgenommen werden können, um letztlich den *fair value* des fraglichen Vermögenswerts bzw. der Schulden zu ermitteln.

3. Ebene:

Sind die notwendigen Anpassungen in der 2. Ebene nicht objektiv möglich, so muss der *fair value* anhand von Schätzungen berechnet werden. Diese Schätzungen können auf den bereits erwähnten markt-, einkommens- oder kostenbezogenen Bewertungsansätzen basieren. Als Schätzungsgrundlage sind alle verfügbaren Daten, ebenfalls unter Beachtung der genannten Hierarchie, zu berücksichtigen. So wäre es zum Beispiel denkbar, dass die zur Verfügung stehenden Marktpreise nicht solche für identische (1. Ebene) oder hinreichend ähnliche Vermögenswerte sind und objektive Anpassungen nicht möglich sind (2. Ebene). Gleichwohl können solche Marktpreise gegebenenfalls Ausgangsbasis für eine Schätzung in der 3. Ebene sein.

Paketabschläge, Verfügungsbeschränkungen

Der Verkäufer von großen Aktienpaketen wird oftmals nur einen geringeren Preis erzielen, als sich aus der reinen Multiplikation der Aktienanzahl mit dem Börsenkurs ergeben würde. Gleichwohl erlaubt der Standardentwurf einen entsprechenden „Weiterveräußerungs-Rabatt“ (*Blockage-Discount*) nur für bestimmte „Broker-Dealer“ und „Investment Companies“. Für alle anderen Bewertungen sind solche Paketabschläge nicht zulässig.

Soweit der Verkauf von Wertpapieren durch gesetzliche oder vertragliche Auflagen in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt ist, soll ein sich hieraus ergebender Wertabschlag nur sehr eingeschränkt möglich sein.

In-Kraft-Treten

Aufgrund der zeitlichen Planung des FASB wird erwartet, dass der endgültige Standard im 1. Quartal 2005 veröffentlicht wird. ■

Publikationen

KPMG: International Financial Reporting Standards – Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASB, 3. Aufl., Stuttgart 2004

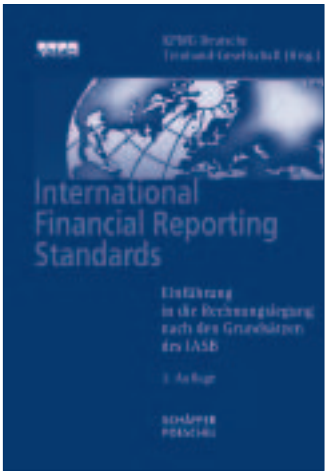

Die Rechnungslegung in der Europäischen Union wird zunehmend von den IFRS geprägt. Durch die EU-Verordnung vom 19. Juli 2002 werden grundsätzlich alle kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der EU verpflichtet, ab 2005 (in bestimmten Fällen ab 2007) die IFRS im Konzernabschluss anzuwenden. Im deutschen Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) sind unter anderem die in der EU-Verordnung enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrechte geregelt, die auch nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen eine freiwillige Bilanzierung nach IFRS ermöglichen.

Als Basisinformationen zu den IFRS werden in der inzwischen in dritter Auflage erschienenen Publikation über eine grundlegende Einführung hinaus wichtige Details der Rechnungslegung nach IFRS erläutert. Zum leichteren Verständnis für „Neueinsteiger“ wurde eine auf der systematischen Betrachtungsweise des HGB aufbauende Gliederung gewählt. Aspekte, die mehrere Bilanz- oder GuV-Posten gleichermaßen betreffen, sind in einem gesonderten, übergreifenden Kapitel dargestellt. Das in einer dreibändigen Reihe zu IFRS veröffentlichte Buch (*vgl. zum Titel „IFRS aktuell“ das Quarterly II/2004, S. 32*) vermittelt den Stand der ab 1. Januar 2005 gültigen Standards und Interpretationen. ■

KPMG: IFRS visuell – Die IFRS in strukturierten Übersichten, Stuttgart 2004

In Deutschland müssen Schätzungen zufolge etwa 450 kapitalmarktorientierte Firmen ihre bisher nach HGB aufgestellten Konzernabschlüsse bis zum 31. Dezember 2005 auf IFRS umstellen. Hierbei ist zu beachten, dass für den erstmalig aufgestellten IFRS-Abschluss Vergleichszahlen erforderlich sind, d.h. in den meisten Fällen eine IFRS-Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2004 notwendig sein wird.

Um den am Umstellungsprozess Beteiligten und Interessierten die Einarbeitung in die für viele noch neuen IFRS-Regelungen zu erleichtern, werden in diesem Buch in einer Übersicht zunächst die Standards (IAS 1–41 und IFRS 1–5) den einzelnen Posten des Abschlusses zugeordnet. In den sich daran anschließenden Erläuterungen zu den einzelnen Standards sind nach einem strukturierten Ausweis von Anwendungsbereich (ggf. inklusiv negativer Abgrenzung) und -zeitpunkt sowie Kernaussagen die oft komplexen Zusammenhänge ausführlich in teils mehreren Graphiken pro Standard verdeutlicht. Durch die schaubildartige Darstellung von vielen Sachverhalten der IAS/IFRS in dem letzten Buch aus der dreibändigen IFRS-Reihe (*vgl. dazu auch nebenstehenden Publikationshinweis*) bietet „IFRS visuell“ einen effizienten Weg des Einstiegs in die jeweilige Thematik. ■

KPMG: Sarbanes-Oxley Section 404: Management's Assessment Process – Frequently Asked Questions, USA 2004

KPMG USA hat in dieser kürzlich erschienenen Publikation häufig gestellte Fragen und einen allgemeinen Leitfaden veröffentlicht, der dem Management bei der Planung und Überwachung der Effektivität interner Kontrollen des Financial Reporting als Anhaltspunkt dienen kann. Unbestreitbar stellt die Sarbanes-Oxley Act Section 404 das Management zahlreicher US-amerikanischer Firmen – aber durchaus auch Unternehmen anderer Länder – vor bislang häufig unterschätzte Herausforderungen. Viele Fragen hierzu bedürfen intensiver Diskussionen zwischen Management, Audit-Committee-Mitgliedern, Abschlussprüfern und dem gegebenenfalls unternehmensintern gebildeten Sarbanes-Oxley-Compliance-Team.

In der US-amerikanischen Publikation sind hierzu sowohl *Questions* and *Answers* aus der Konsultation mit der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) als auch mit dem US-amerikanischen Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) zusammengestellt. Klarstellungen erfolgen unter anderem zu den Themenkreisen Planung und Festlegung des Prüfungsumfangs, Dokumentation und Bewertung der Kontrollverfahren und ihrer Effektivität, Identifizierung, Überwachung und Beseitigung von Kontrolldefiziten sowie zur Berichterstattung über interne Kontrollen. ■

KPMG: Finanzierung in mittelständischen Unternehmen – Ergebnisse einer empirischen Studie September 2004

„Wie empfinden mittelständische Unternehmen das geänderte Finanzierungsumfeld und wie reagieren sie darauf?" war die zentrale Frage einer von KPMG durchgeführten bundesweiten Umfrage unter 700 mittelständischen Unternehmen. Hintergrund der empirischen Studie ist die oft kontrovers geführte Diskussion über eine „Kreditklemme", Unternehmens-Rating, alternative Finanzierungsinstrumente sowie gesetzliche Änderungen hinsichtlich Unternehmensführung und Rechnungslegung.

In der im September 2004 vorgelegten detaillierten Auswertung zeigt sich, dass im Schnitt von den Unternehmen die wirtschaftliche Lage deutlich schlechter beurteilt wird als die konkrete eigene Situation. Zugleich wurde festgestellt, dass in den letzten Jahren erheblich mehr mittelständische Unternehmen keine Kredite nachgefragt haben als es Fälle gab, in denen ein Kreditwunsch verweigert wurde. Veränderungen in aktuellen Kreditverhandlungen wurden wahrgenommen, allerdings ohne dass es dabei verbreitet zu negativen Auswirkungen gekommen ist. Mehr Flexibilität im Bereich der Finanzierung steht zwar auf der Wunschliste der mittelständischen Unternehmen, vielen erscheinen die bestehenden alternativen Finanzierungsinstrumente jedoch derzeit noch als eher unattraktiv. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Reinhard Klemmer, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.

KPMG

Bestellung

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift.*

* Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder. Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

Name Vorname Titel

Firma Funktion

Straße

PLZ/Ort

Telefon/Fax

eMail

Diese Angaben beziehen sich auf die ☐ Privatadresse ☐ Firmenanschrift

☐ Ich habe die vorherigen Ausgaben des Audit Committee Quarterly nicht erhalten und möchte sie nachgeliefert bekommen.

☐ Bitte senden Sie mir die Sonderpublikation Basel II zu.

© 2004 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deutsches Mitgliedsunternehmen von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

KPMG